142

PATROCINIUM PUPILLORUM,

Oder

Wäisen-Ordnung

Sampt einem kurtzen Außzug der

Quartier-Ordnung /

Auff den Zustand zu gemeinem Nutz und Wolfahrt der Königlichen Stadt Thorn gerichtet.

Erstmahls gedruckt Anno 1605. Jetzo aber mit Bewilligung E. E. H. Raths auffs neue verlegt von Johann Christian Laurern / Burgern und Buchhändlern daselbst Anno 1691.

LL5

Exodi cap. 22.

Ihr solt keine Witwen und Wayſen beleidigen/ wirſtu ſie beleidigen/ ſo werden ſie zu mir ſchreyen/ und ich werde ihr Schreyen erhören/ ſo wird mein Zorn ergrimmen/ daß ich euch mit dem Schwerde tödte/ und ewre Weiber Witwen/ und ewre Kinder Wayſen werden.

Den Ehrnvesten Nahmhafften und Wohlweisen Herren Bürgermeistern Und Rathmannen Königlicher Stadt Thorn/

Meinen günstigen Herren Collegis und guten Freunden.

Auff günstigen Befehl und Begehren E. E. M. habe ich eine Pupillen-Ordnung/ so viel unmüssige Zeit hat leiden wollen/ gefast und beschrieben/ in welcher Anstellung ich mich fürnehmlich auff GOttes und beschriebene Rechte: Auff berühmter Potentaten und fürnehmer Städte Satzungen: Auff hocherfahrner Leute einträchtige Vergleichung: Auff billiche und wohlgegründete Rationes: Endlichen auff den üblichen unverweißlichen Brauch und Gelegenheit dieser Stadt gerichtet und fundiret habe. Auff diese Fundamenta hab ich obangemeldter Pupillen-Ordnung ihren Anfang/ Mittel und Ende gesetzt: neben Anweisung eines ordentlichen Pupillen-Gerichts/ welches von den Eltisten des Quartier-Ampts bestel-

stellet wird/ welchem Ampte/ nechst einem Erbaren Rathe nach altem löblichen Brauch bey dieser Stadt der Unmündigen Sachen fürnehmlich zu verwalten gebühret.

Und ist solch Tractätlein in vier unterschiedliche Theil/ und in Funfftzig Articulos: Ein jeder Artickel in gewisse Paragraphos, Gesätze und Willkührliche Statut-Ordnungen gefast.

Neben dem hab ich auch ein Register der Articulorum beylauffen lassen. Endlich auch zehen Regeln zu nützlicher Auffrichtung und Verbesserung aller guten Gesetze zuträglich / und zehen Warnungen/ welche zu Hinderung und Untergang aller nützlichen Gesetz und Ordnung gereichen / mit welchen Regulis ich männiglich zu erwegen gebe/ was für Anleitung in dergleichen Verrichtungen ich mir vorbereite.

Dieweil auch/ wie obgedacht/ die eigentliche Erhaltung und Execution dieser Pupillen-Ordnung dem Quartier-Ampt bey dieser Stadt fürnemlich gebühret / hab ich für nöthig erachtet / umb bessern Berichts willen/ eine kurtze Verzeichnus desselben Quartir-Ampts hierzu zu setzen/ fürnemlich auff die Wohlmeinung und gute Intention unserer lieben Vorfahren gerichtet. An welchem löblichen Ampt und Instituto nicht allein diese Pupillen-Ordnung / sondern auch viel andere hochwichtige nützliche Aempter/ wie an einem ungetrennten Bande hangen. Also daß ein jeder/ so nicht blinden Hertzens ist/ bekennen muß/ daß an solchem Quartier-Ampte zum wenigsten der vierdte Theil des wohlbestelten Regiments bey dieser Stadt gelegen/ und unmöglich / daß ohne gute Anstellung desselben die Wolfahrt der Bürgerschafft befördert / oder die gute

Æsti-

Æstimation der gantzen Stadt kan erhalten werden. Und ist nicht ohn / wann das Quartier-Ampt bey dieser Stadt wohl bestellet ist / daß das erste Theil dieser Pupillen-Ordnung von Bestellung des Wayſen-Gerichts kan ausgelassen werden / demnach dasselbe im Quartier-Ampt / tanquam pars in toto begriffen ist / und eigentlich dahin gehöret / alldieweil solche Ampts-Bestellung nicht allein auff die Pupillen-Ordnung / sondern auff alle andere Aempter / so im 6. Artickel des Quartier-Ampts enthalten / gerichtet ist. Nicht minder aber habe ich erhebliche Ursachen / welche mich bewogen / des Pupillen-Gerichts besondere Bestellung in specie allhier beyzusetzen.

E. E. W. aber stelle ich vollkommen diß alles zu ihrer weisen und reiffern Censur und Bedencken / welche aus dieser Stadt Gebrauch und Verordnung in dergleichen allgemeinen Sachen / mit Einrathen beyder Erbarn Gericht und sechtzig Elteſten der Gemeine / als Trium Ordinum Centumviris, hierinn zu statuiren haben / was zu gemeiner Stadt Beſtem dienstlich und ersprießlich ist.

Diß aber bitte ich von E. E. W. dienstfreundlich / weil mir dieser Stadt Willkühr / und andre Ordinantien zu untersuchen / zusamen zu bringen / uñ E. E. W. vorzutragen auffer legt / E. E. W. wollen mich günstig auch mit andern schweren Sachen bißweilen verschonen. Läst mich Gott leben / und derselbe Gesundheit und Leben verleihen wird / bin ich erböttig nach meinem geringen Vermögen E. E. W. Begehren nachzukomen / und in Fleiß und Arbeit an mir nichts erwinden lassen. Der liebe Gott bewahre uns alle vor beschwehrlichen Widerwärtigkeiten / und verleih uns allen seine Gnad / Ihm und seiner Gemeine hier zeitlich zu dienen / und in unſrer Station beständig zu bleiben durch ihn alles Unglück zu überwindē / uñ denselben unſern treuē Gott uñ Patronum in Ewigkeit zu preisen. Dat. Thorn / den 24. Mart. 1604.

E. E. W.

Dienstwilliger Collega

Heinrich Stroband der Aeltere.

Ad æquum & iniquum Censorem.

ICh bin zweiffels frey / und hab solches zum Uberfluß in der That erfahren/daß ihrer vielen solch Pupillen-Concept gar nicht gefallen wird/mir aber ist wenig daran gelegen/ich achte nicht / was aus Unverstand/Neid/Haß/oder aus eigen Nutz hievon judiciret wird. Ich habe mir über habenden Befehl und meinen ordentlichen Beruff zweyerley Ziel in diesem mir aufferlegten Fürnehmen vorgesetzt: Erstlich / rechtmässige Vertrettung und Wolfahrt aller bedrängten Waysen/ als immer möglich zu befördern. Zum andern / hinterlistige schädliche Griffe um Practicken untreuer Vormunde zu hintertreiben/in Anmerckung/daß ob wol das erste niemand billich widersprechen kan noch darff/als ein merckliches Stück der Wolfahrt des gemeinen Nutzes: so wird doch jemand das ander ein scharffer Stachel in Augen seyn/dadurch der eigen Nutz in Pupillen Sachen gedämpfft und unterdrucket wird. Darob ich denn bey solchen Vormündern wenig Danck allbereit verdienet / auch künfftig noch weniger zugewarten habe. Ich bin nicht solcher Halsstarrigkeit / daß ich eben alles nach dieser meiner Meinung zu reguliren begehre / weil solches eine Anzeigung eines närrischen verstockten Sinnes/sondern wil mich gerne durch billiche rationes eines bessern unterrichten lassen/von denen die es verstehen/und candida de nigris & de candentibus atra vernünfftig unterscheiden können. Homo sum à me humani nihil alienum puto: Errare me non modò posse profiteor: sed quia homo sum, in hac imbecillitate etiam debeo: sobrie admonitus errorem non modò lubens agnosco & corrigo: verumetiam monitori benevolo gratiam refero. Aber einen unbesonnenen Menschen aus lauterem Unverstand/und stoltzem sic mihi videtur, von rechtmässiger nützlicher Bewegung mich leichtfertig abtreiben zu lassen / bin ich gantz nicht bedacht / solches auch mein Beruff nicht leiden wil / vielweniger die Sache selbst/welche ob sie schon zur Unbillichkeit angefeindet wird/doch für vielen andern beydes bey GOtt/ welcher aller Waysen Oberster Patronus ist/als auch bey allen Christ-Ehr-und Rechtliebenden Menschen/sonderlich aber bey dieser Stadt Obrigkeit / wegen ihrer wichtigkeit und vielfältigem

Nutz

Nutz in Würden angenehm gehalten wird. Ich bin auch niemahls bedacht gewesen / diß geringschätzige Tractätlein ans Liecht weiter kommen zu lassen / ohn allein eines Erbarn Raths allhier privatæ Censuræ, von welchem mir solches zu concipiren und zu fassen aufferleget ist / zu unterwerffen. Weil aber nicht wenig siniſtra und intempestiva judicia, beydes wider der Obrigkeit Approbation, als auch diß Tractätlein / so wol der Obrigkeit / als mir zum Nachtheil bey etzlichen erwachsen und entstanden / welche solch Christlich / nützlich und ehrlich Werck billich befördern und verbessern solten. So habe ich darauff solch Concept zur Proben / durch wenig Exemplaria in die offenbahre Lufft mit zweyerley Viatico ausschicken wollen: Zur rechten / mit gebührlicher Danckbarkeit gegen einem Erbarn Rath und allen guthertzigen Leuten / welche die Wolfahrt der bedrangten Unmündigen Wayſen gerne befördern helffen: Darnach zur lincken mit beständiger Verachtung und Widerstand gegen allen eigennützigen Vormündern / und gegen dem unzeitigen ſic mihi videtur. In tröstlicher Hoffnung / diß schlechte Tractätlein werde mit diesem Viatico also wohl versehen seyn / daß es in keines eigennützigen Vormunds patrocinio lange verbleiben / sondern andere Christliebende patronos suchen und erlangen wird. Die Lobsprüche aber und sondere Ehrentittel / damit solch nützlich Fürnehmen angefeindet / wil ich Glimpffs halben jetzo verschweigen / und zu anderer Zeit / da mir ein Gegen-Verantwortung künfftig abgedrungen wird / spahren. Hieneben wil ich ohn Unterscheid / männiglichen Dienst und freundlichen aber und abermahl gebeten haben / daß man in Erwegung und judicirung dieser meiner geringschätzigen Wohlmeinung / welche ich nicht mehr als ein eintziges Votum in der Raths-Session begehre gelten zu lassen / gegen mir auch beygesetzte zehen ersten Probier-Regeln gebrauchen wolle. Solten aber die letzten zehen Notæ noxiarum Legum, sonderlich aber die ander und sechste Opinio & Rei privatæ ſtudium gegen mich für Censores sich auffwerffen / müste ich mit Hindansetzung anderer erheblichen Behelff / mit gleicher Müntze zahlen / und das Erste Videtur, per non videtur, das Ander / Privatum per publicum hintertreiben / und mich an das Præceptum halten / Noli reſpondere ſtulto ſecundum ſtultitiam ejus, ne videatur ſibi ſapiens. Bitte auch hiermit männiglich / weil etzliche paragraphi

graphi an unterschiedlichen Orten wiederholet werden / solches zum besten zu vermercken / deñ ich dessen erhebliche Ursachen gehabt / sonderlich aber wegen Gleichheit und Verwandnus der Materien untereinander / und wegen Wichtigkeit der Sachen. Wie auch niemand mir zum argen billich zumessen wird / daß in diesem Tractätlein die Artickel und paragraphi in forma Legis gesetzt seyn. Solches ist niemand zum præjudicio, sondern allein zum Exempel geschehen: niemands bessern Judicio hiermit etwas benommen. Es ist einem jeden / dem es gebühret / zu wandeln und zu bessern frey und zugelassen.

Da auch jemand etwas mißfallen würde / oder frembde fürkommen / derselbe gedencke an diß: Spartam nactus, hanc orna. Ich habe mich in meiner Patriæ Gewonheit und Gelegenheit / so viel dieselbe hat leyden wollen / schicken müssen / ein ander stelle es an seinem Ort bey sich anders ins Werck / wie es die Gelegenheit daselbst erfordern wird. Mihi hic Rhodus, hic saltus: Cætera vel præsens vel postera corriget ætas.

Idem qui supra.

Regulæ

Regulæ Decem in ferendis & corrigendis legibus observandæ: sine quibus nihil feliciter, nihil utiliter suscipitur.

Virtutes & incrementa Legum.

1. *Lex divina & naturæ, norma & dux omnium legum esto.*
2. *Recta ratio fax esto & lumen legum ferendarum & corrigendarum.*
3. *Ex legibus humanis justis & probatis, tam universalibus quam particularibus exempla petantur.*
4. *Consuetudo proba & laudata legis vim & potestatem habeto.*
5. *Excellentium Jurisconsultorum (qui præcedentibus quatuor fundamentis nituntur) autoritas, consensus, & unanimis sententia, proximè legum potestatem obtineto.*
6. *Leges omnibus publicè utiles, nemini noxiæ sunto: in iis publica privatis anteferantur.*
7. *Leges de casibus generalibus, præsentibus & futuris statuito.*
8. *Leges Patriæ sanciendæ: loco præsenti, (Spartæ) Thorunienſibus, accommodandæ.*
9. *Leges sint tam breves tàm planæ: Ita ut necessarium aut usitatum minimè omittatur, peregrinum extra rem præsentem non aspergatur.*
10. *Usus legum sit constans, immobilis, frequens: publicatio earundem quemadmodum est utilis, ita quædam in iis notæ cum Reip. bono non possunt palàm efferri, sed solius Magistratûs curæ & dispensationi relinquendæ: Protectio verò & executio universorum admodum necessaria est.*

Vitia & defectus legum.

1. *Affectus pravi & corruptio naturæ, sic volo: sic jubeo.*
2. *Opinio cæca: Sic mihi videtur.*
3. *Leges humanæ iniquæ, absurdæ & impiæ.*
4. *Consuetudo corrupta, vitiosa, absurda, noxia, impia.*
5. *Incertæ, dubiæ & vagæ doctorum opiniones, nullis legibus, rationibus, vel probæ consuetudini innixæ.*
6. *Leges privatum pauctorum commodum spectantes: multis in universum damnosæ: si privata publicis præferantur.*
7. *De singularibus & præteritis si leges condantur.*
8. *Si Utopiæ, Garamantibus, Indis aut Dibovienſibus leges ferantur: nec præsenti loco accommodentur.*
9. *Leges si sunt nimia brevitate obscuræ, & affectata copia verbosæ: in quibus necessaria & consueta prætermittantur, & aliena extra rem propositam admiscentur.*
10. *Usus legum nullus, rarus, varius:*
    Abusus, suppressio & neglectus legum: arcanorum temeraria eliminatio: tum torpor & connniventia ad quoscunque excessus: omnia hæc sunt Reipublicæ noxia.

Corollarium.

Bona & laudabilis fama, præmium & ornamentum est benè institutæ Reipublicæ: Salus autem vitæ præsentis & beatitudo æternæ extremus legum finis esto.

Infamia, dedecus, pœna est confusionis status publici: Tum æternus inferorum luctus & cruciatus, impiarum legum & insanorum consiliorum finis est extremus.

Hoc seculo à duobus scopulis diligenter cavendum:

Primus est: Opinio, veritatis hostis, cæcitatis & erroris mater.

Alter: Rei privatæ studium publico commodo si anteferatur.

Hinc Pestis Legum & oppressio bonorum.

Ab utroque Reipublicæ Eversio & interitus.

Die gantze Pupillen- oder Mayſen-Ordnung wird in vier unterſchiedliche Theil abgetheilet / in welchen funffzig Artickel gewiſſe Geſetz oder Statuta begriffen.

I. PARS.

De Magiſtratu & Iudicio Pupillari in genere.

Das Erſte Theil.

Vom Pupillen-Ampt oder Wayſen-Gericht/und was darzu gehörig.

ARTICVLVS I.

DE Magiſtratu & Judicio Pupillari, & de ejus Jurisdictione & Authoritate.

Von Beſtellung des Pupillen-Ampts oder Wayſen-Gerichts / und von deſſelben Gebühr. pag. 4.

2. De Notario Officii Pupillaris.

Vom Notario oder Schreiber des Pupillen-Ampts / und ſeinem Gebühr. 7.

3. De Advocatis, Procuratoribus, Inſtigatore, & Apparitoribus Officii.

Von Advocaten/ Procuratoren / Inſtigatoren und Dienern dieſes Pupillen-Ampts. 9.

4. De Actoribus & Reis Judicii Pupillaris, & de foro competenti.

Vom Kläger und Beklagten bey dieſem Ampte. 10.

5. De Libris & Actis Officii.

Von Acten und Büchern dieſes Ampts. 11.

6. De tempore exercendi Judicii Pupillaris: & de cauſis pupillarib 9.

Von der Zeit/wann ſolch Ampt zuſammen kommen oder Gericht halten ſoll/und was für Sachen darinn tractirt werden. 12.

7. De Processu hujus Magistratus & Judicii simplici & plano.
Vom Process bey diesem Ampte de simplici & plano: Schlecht / doch Recht. pag. 13.
8. De Appellationibus, & de rebus dubiis & arduis ad Senatum referendis.
Von der Appellation, und daß diß Ampt bey einem Erbarn Rath in wichtigen zweiffelhafften Fällen sich Raths und Beystands zu erholen. 15.
9. De Executione: Expensis: & pœna delinquentium.
Von der Execution: Item / von Expensen und Unkosten: Item / von Straff der Freveler und verbrecher wider diß Ampt. 16.

II. PARS.

De Constitutione & ingressu Tutelæ in genere.

Das Ander Theil.

Von Bestellung und Anordnung der Vormundschafften.

ARTICVLVS X.

DE Institione Tutelæ: & de triplici Tutela in specie.

Von Einsetzung der Vormünder / und von dreyerley Vormundschafften. 18.

11. De petitione Tutoris.
Wie und wenn man umb Vormünder bitten soll. 21.
12. De Inquisitione in personas Tutorum,
Von besonderer Untersuchung umb den Zustand derer / welche Vormünder seyn sollen. 22.
13. De Confirmatione Tutorum.
Von Bestättigung der Vormünder. 23.
14. De Curatore Tutori adjungendo.
Von Bestellung eines Neben-Vormundes. 24.
15. Quis: Cui: vel ad quid Tutor detur, nempe tam Personis, quam Rebus.
Wer: welcher: und wozu die Vormünder verordnet werden. 25.

16. De cogendis Tutoribus.
Wie unwillige Vormünder zur Vormundschafft zu halten und zu nöthigen. pag. 26.
17. Qui Tutores esse possint, vel non possint.
Welche zur Vormundschafft zuzulassen/oder davon auszuschliessen. 27.
18. De Legitima Excusatione Tutelæ suscipiendæ.
Von rechtmässiger Entschuldigung einer zukünfftigen Vormundschafft 29.

III. PARS.

De Aditione & Administratione Tutelæ.

Das Dritte Theil.

Von Annehmung und Verwaltung der Vormundschafft.

ARTICVLVS XIX.

DE Aditione, & tribus præparatoriis Tutelæ: & primò de Satisdatione.

Von Annehmung der Vormundschafft / und von dreyen vorgehenden Stücken/ so vor der Verwaltung vor allen Dingen zu bestellen/und erstlich von der Gewehr oder Vorstande. 32.

20. De Obligatione Tutorum, vicem Juramenti supplente.
Von Verpflichtung der Vormünder an Eydes-statt. 34.

21. De Inventario ante omnia conficiendo.
Von Beschreibung und Bestellung eines richtigen Inventarii. 35.

22. De Administratione Tutelæ, & Educatione Personæ Pupilli.
Von Verwaltung der Vormundschafft/und erstlich von Christlicher unehrlicher Aufferziehung der Unmündigen Person/ vermöge ihres Standes und Condition. 38.

23. De defensione Personæ Pupilli.
Von Vertrettung und Beschützung der Person der Unmündigen. 43.

24. De Administratione Rerum Pupilli.
Von erbahrer und nützlicher Verwaltung der Unmündigen Güter. 44

25. De Augmentatione Rerum Pupilli.
Von billicher Vermehrung/ Verbesserung und Auffwachs der Unmündigen Güter. pag. 48.
26. De Alienatione Rerum Pupilli.
Von Verkauffung und veralienirung der Unmündigen Güter. 52.
27. De Erogatione justa & legitima Sumptuum.
Von Auspendung der Unkosten auff die Unmündigen. 54.
28. De Solutione & Exactione debitorum Pupilli.
Von Abzahlung und Einmahnung der Schulden der Unmündigen. 55.
29. De defensione Rerum Pupilli.
Von Vertrettung und defension der Unmündigen Güter. 57.
30. De diligentia Tutorum adhibenda in conscribendis Acceptis & Expensis, & de Rationibus Annuis.
Vom fleissigen Auffschreiben des Empfangs und Außgabe / und von Jährlicher Special Rechnung. 59.
31. De Autoritate Tutorum.
Von Verwilligung und Beliebung der Vormünder zu dem Thun und Fürnehmen der Unmündigen. 63.
32. De Adjunctis Rei Pupillariæ: & primùm de Cura Mente captorum, Furiosorum, Cæcorum, Mutorum.
Von anderen Verwandten und gleichen Verwaltungen / und erstlich von Vormundschafft der Wahnwitzigen und Absinnigen/ Blinden/ Tauben/Lahmen. 65.
33. De Cura Prodigorum & malè feriatorum.
Von Vormundschafft der Verschwender / Müssiggänger und Ruchlosen Leute. 66.
34. De Curatore Ventris & Posthumi.
Von Vormundschafft einer Frucht / so noch nicht zur Welt gebohren ist. 68.
35. De Curatore Bonorum.
Von Vormundschafft über verlauffene und verlassene Güter. 68.
36. De Curatore ad Litem.
Von Vormundschafft und Vollmacht zum Rechtsgange. 70.

37. De Senibus & Viduis, eorumque Cura.
Von Vormundschafft alter verlebter Leute und der Wittwen. pag. 70.
38. De adjuvante opera Curatorum Paupertatis ad hoc officium pupillare.
Was das Vorsteher-Ampt der Armen dem Pupillen-Ampt für Beystand thun soll. 71.
39. De subsidiaria opera Tribunorum Urbanorum & Suburbanorum ad hoc Officium Pupillare.
Was das Quartir-Ampt binnen und haussen der Stadt für Hülff und Beystand dem Pupillen-Ampt erzeigen soll. 72.

IV. PARS.

De Cessatione seu fine, & Cessione Tutelæ.

Das Vierdte Theil.

Von Endung und Vbergebung der Vormundschafft/und was hierauff pfleget zu erfolgen.

ARTICVLVS XL.

QUomodo Tutela finiatur.

Durch welch Mittel und Weise Vormundschafften geendet werden und auffhören. 74.

41. De Excusatione Tutelæ susceptæ.
Von billicher Entschuldigung und Befreyung der verwaltenen Vormundschafft. 76.

42. De Remotione suspecti Tutoris.
Von Abschaffung des verdächtigen und nichts taugenden Vormundes. 77.

43. De periculo Tutorum, & de tacita hypotheca Bonorum tutoris.
Von Gefahr der Vormünder/auch daß die Güter derselben den Unmündigen tacitè verpfändet seyn. 79.

44. De Rationibus reddendis integris.
Von endlicher Rechnung und Bescheid der vollkommenen Vormundschafft von Anfang der Verwaltung biß zum Ende. pag. 80.
45. De Liberatione seu Quietatione, & Gratitudine Pupilli erga Tutorem.
Von gebührlicher Danckbarkeit und Belohnung der Vormünder / wañ die Unmündigen mit allem wol zu frieden und content seyn. 82.
46. De Actione Tutelaria Pupilli contra Tutorem.
Von Zuspruch und Anforderung des gewesenen Unmündigen wider seinen Vormund. 84.
47. De Actione contraria Tutoris contra Pupillum.
Von Zuspruch und Anforderung des Vormunds wider seinen gewesenen Unmündigen. 85.
48. De Actione Subsidiaria Pupilli adversus Magistratum.
Von Zuspruch der Unmündigen wider das Pupillen-Ampt. 86.
49. De Privilegiis, Prærogativis, & Restitutione in integrum Pupillorum.
Von Prærogativen / Freyheiten / und Restitutione in integrum der Unmündigen. 87.
50. Conclusio Patrocinii Pupillorum, & de generali inquisitione hujus Magistratus in Personas & Res Pupillares, in universa Civitate, & Suburbio.
Beschluß dieser Pupillen-Ordnung / und von dem General-Ampt und gemeinen Inquisition des Pupillen-Gerichts / umb den Zustand der Unmündigen / und ihrer Güter / binnen und baussen der Stadt. 88.

Kur-

Kurtzer Innhalt der Quartier-Ordnung.

1. DAß ohne gute Anordnung des Quartier-Ampts dieser Stadt Wohlstand nicht bestehen kan. pag. 95.
2. Von unterschiedlichen Quartieren in beyden Städten. 96.
3. Von Quartier-Meistern und ihrem Ampte ins gemein. 97.
4. Von Wochentlicher Zusammenkunfft und Versammlung der Eltisten Quartier-Meister aus allen sieben Quartieren. 98.
5. Von Monatlicher Particular-Zusammenkunfft der Quartier-Meister jedes Quartiers. 100
6. Welche Sachen und Aempter fürnemlich zu dem Quartir-Ampt gehören/und demselben unterworffen seyn. 100
7. Von den Rottmeistern/ihrer Bestellung und Ampte / auch von derselben Versammlung. 101.
8. Von Notarns, Advocatis, Procuratoribus, Instigatore und Dienern dieses Ampts. 103.
9. Von Büchern und Acten des Quartier-Ampts. 104.
10. Vom Proceß/ Appellation und Execution dieses Ampts. 104.

Daß an Wäysen- oder Pupillen-Ordnung einer jeden Gemeine/ insonderheit auch dieser Stadt viel gelegen: und von Bestellung derselben.

De Necessitate, Dignitate, Ordine & Institutione Patrocinii Pupillorum.

ES ist Jedermänniglich bewust/ wie hoch und mercklich daran gelegen/ daß den Unmündigen und Wäysen/ so weder sich selbst zur Gebühr versorgen/ noch ihr Haab und Gut recht verwalten können/ durch treue angeordnete Vormünder und fleißige Pflegeschafft wol fürgestanden werde.

Und ist nicht zu zweiffeln/ daß ein groß Theil der Wolfart und Wolstands des gemeinen Nutzens in diesem bestehet/ daß die Jugend Christlich/ Ehrlich/ und zu allen Ständen tüchtig erzogen/ und daneben mit ihrem Haab und Gutt dermassen wol geschaffet werde/ daß es beydes den Unmündigen selbst nützlich/ und dem gemeinen Nutz ersprießlich und rühmlich hernachmal erfunden werde/ Dagegen wo etwas hieran nachgelassen oder verseumet wird/ daß solches unwiederbringlichen Schaden in einer Gemeine verursachet. I. II. III. VI.

Dahero in üblichen Rechten von keinen Sachen so fleissig/ unterschiedlich/ und weitläufftig geschrieben ist/ als von Pfleg- und Vormundschafften der Unmündigen. Ja ein hoher fürtrefflicher Mann schreibet/ daß man alles das jenige/ was in beschriebenen Rechten von der Unmündigen Pfleg- *Zasius.*

schafft enthalten / auff den Rahthäusern und Gerichtstellen mit güldenen Buchstaben öffentlich sol anschreiben lassen.

Derowegen es Christlich / rühmlich und hochnötig / daß die Obrigkeit dieser Stadt im Nahmen Gottes eine rechtmässige Pupillen-Ordnung anstelle / in dieselbe / was nach Gelegenheit dieser Stadt darzu nötig / aus üblichen Rechten bringen lasse / Auch wegen richtiger Fortsetzung derselben / mit einem besondern Pupillen- oder Wäysen-Gericht und rechtmäßiger *Jurisdiction* versehe / innassen unsere liebe Vorfahren / in Bestellung des Quartier-Ampts / einen mercklichen Anfang gemacht / der Meinung und mit gäntzlichem Fürsatz / daß solchem Ampte in allen billigen Sachen / aus habender Macht / von GOtt und unser hohen Obrigkeit verliehen / rechtmäßige Hülff / Schutz und Beystand erzeiget werde.

Auch wegen Richtigkeit und guter Nachrichtung / kan solche Pupillen- oder Wäysen-Ordnung in Vier folgende unterschiedliche Theile verfasset werden.

I. Das Erste ist von Bestellung des Pupillen- oder Wäysen-Ampts / von desselben Gebühr / und was sonst dazu gehörig.

II. Das Ander von Bestellung und Anordnung der Vormundschafften.

III. Das Dritte von Verwaltung der Vormundschafften und Zubehörungen derselben.

IV. Das Vierdte und letzte Theil von Endung und Ubergebung der Vormundschafften / und was hierauff pfleget zu erfolgen.

Ist demnach hochnötig / daß die Obrigkeit dieser Stadt über der angestellten Pupillen-Ordnung / wie dieselbe einträchtig wird beliebet werden / fest halte / und hiemit ernstlich allen Bürgern und Einwohnern / innen und aussen dieser Stadt / die sich dieser *Jurisdiction* gebrauchen / aufferleget und befohlen werde / daß sie sich der angestellten Pupillen-Ordnung gemäß ver-

verhalten/ und dawieder nicht thun oder handelen/ bey Vermeidung der Straff/ nach Wichtigkeit des Verbrechens. Und sol die Obrigkeit sich vollkomen vorbehalten/ jederzeit in zweifelhafftigen Sachen diese Pupillen-Ordnung zu erklären/ dieselbe zu vermehren/ oder zu ändern/ nach Gelegenheit und bestem Nutz dieser Stadt.

I. PARS.

DE MAGISTRATU ET JUDICIO PUPILLARI IN GENERE.

Das Erste Theil.

Vom Pupillen-Ampt oder Wäysen-Gericht/ und was dazu gehörig.

ARTICVLVS I.

De Magistratu & Judicio Pupillari, & de ejus Jurisdictione & authoritate.

Von Bestellung des Pupillen-Ampts oder Wäysen-Berichts / und von desselben Gebühr.

§. I. DEmnach alle Gesetze / *Statuten* und Ordnungen nichtig angestellet werden / weñ sie nicht gebürlichen Gebrauch / Ubung und *Execution* erlangen / solches aber in dieser Pupillen-Ordnung ohne ein besonder Wäysen-Ampt nicht zu verrichten ist / Als wollen Wir hiemit durch diese unsere Verordnung ein solch Pupillen-Ampt bey dieser Stadt aufgerichtet und angestellet haben / und thun solches den Eltesten des Quartier-Ampts vollkommen aufferlegen / mit Ubergebung vollkommener Macht und Beliebung / alles / was in dieser Pupillen-Ordnung enthalten / und sonst von Rechts wegen zu Beförderung der Unmündigen gereichen mag / fortzustellen / zu *exequir*en und zu verrichten.

II. Doch wollen Wir uns hiemit vorbehalten haben /

1. Zum Ersten / einen freyen Beruff und *Appellation* von diesem Wäysen-Ampte an Uns und unsere Rahts-*Session*.

2. Zum Andern / daß / so offt es die Noht erheischen wird / diß Wäysen-Ampt befuget seyn sol / in wichtigen und zweifelhafftigen Sachen / wegen dieser Pupillen-Ordnung / sich Rahts und *Declaration* bey Uns zu erholen.

3. Zum Dritten / behalten Wir Uns auch vor / (darzu Wir ohne das gewogen / und schuldig Uns erkennen /) gebührlichen Schutz diesem Ampte zu leisten.

Diß Pupillen-Ampt aber sol besetzt und bestellet seyn mit acht Personen. Erstlich sol bey diesem / wie auch bey dem

Quartier-Ampte seyn einer aus der Zahl der vier Burgermeister/ bey welchem alle Ladungen und Verbottungen sollen gesucht und nachgegeben werden/ bey welchem auch neben des Rahts Diener die Quartier-Diener stets auffwarten sollen/ zu Entsetzung des gantzen Quartier- und Pupillen-Ampts. Auch sol alles/ was zu diesem Ampte nötig/ von ihm *proponiret*/und neben seinen *Collegis* fortgestellet und *exequiret* werden. §. .I .V .IV

Er sol fürnemlich mit seinen *Collegis* dahin trachten/ damit bey diesem wichtigen Ampte gute Einigkeit innerlich erhalten/und durchaus jedem gleichmäßig Recht gepflogen werde/ auff daß der Reiche zur Unbilligkeit seines Reichthums nicht genieſſe/ und der Arme mit Beschwer seines Armuts nicht entgelte/ und daß hierdurch das Ampt von männiglich geehret und in Würden gehalten werde. .III V

Darnach/ weil diese Stadt in sieben unterschiedliche Quartier ausgetheilet ist/ und bey einem jeden vier Quartiermeister aus allen Ordnungen angestellet seyn/ nemlich eine Person des Rahts/ eine von Gerichten/ und zweene aus der Gemeine/ derer Ampt unter andern auch diß nicht das geringste ist/ daß sie in ihren Quartiren fleißig sollen Achtung geben/ damit Unmündige nicht ohne Vormünder seyn/oder übel auferzogen/ oder ihr Gut unbillich gehandelt werde/und wo *defect* und Gebrechen hierin befinden/ seyn sie schuldig/ diesem Ampte/ welchem es zu wissen gebühret/ ungesaumet solches anzuzeigen/ so sol hinfüro aus einem jeden Quartier der Eltiste von den Quartiermeistern/ nemlich eine Rahts-Person/ zu diesem Pupillen-Gericht verordnet seyn. Welchen sieben Personen neben dem zugeordneten Burgermeister die Fortstellung dieses Pupillen- und gantzen Quartier-Ampts anbefohlen ist/ auff daß sie diesem Ampte gute Nachrichtung allewege geben mögen/ wie es deßfalls in einem jeden Quartier mit den Unmündigen beschaffen. III. .III V .II .XI .X

§. IV. Diese acht Personen sollen ohne wichtige Ursach dieses/ wie auch des gantzen Quartier-Ampts nicht entlediget werden/ sondern so lange demselben vorstehen/ als es der Obrigkeit gefällig/ und der Stadt nützlich seyn wird.

V. In Abwesen des zugeordneten Burgermeisters mag sein Ampt der nechste *Collega* nach ihm vor ihn verwalten.

VI. Wann auch etzliche von obgemeldten acht Personen ehehafft halben nicht erscheinen könten/ so sol diß Wäysen-Ampt oder *Session* nicht weniger als durch fünff gegenwertige Personen verrichtet werden.

VII. Es sol diß Pupillen-Ampt Macht haben/ allen Unmündigen/ und die einer Pflegschafft bedürffen/ Vormünder zu erwehlen/ umb ihren Zustand fleißige Erwegung und Nachforschung zu thun/ dieselben zu bestetigen/ sie in billigen Sachen zu schützen und handzuhaben/ nach bestem Vermögen/ und Erheischung tragenden Ampts.

VIII. Und sollen von diesem Ampt alle Vormünder/ so wol *Testamentarii*, als *Legitimi*, bestetiget werden: Die *Dativos* aber sol diß Ampt auch vollkommene Macht haben/ zu erwehlen und zu bestetigen/ doch auff vorgehende gnugsame Erwegung/ ob dieselben zu solcher Vormundschafft tüchtig und *qualificirt* befunden werden.

IX. Das Pupillen-Ampt sol alles fürnehmen dahin richten/ damit diese Ordnung unverbrüchlich gehalten/ und (so viel zu Rechte gebühren wil) die Wolfart der Unmündigen befördert und nicht verseumet werde/ welches zu gemeinem Ruhm und Gedeyen dieser Stadt/ und zu vieler *Privat*-Personen Wolfart/ gereichen wird.

X. Endlichen/ weil diese acht Personen des Rahts Jährlich ihren Eyd bey offentlicher Kühre ablegen/ sonderlich aber der Stadt Ehre und Frommen zu befördern/ so sollen sie auch mit dem-

demselben Eyde zugleich verbunden seyn/ nicht allein zu diesem Pupillen-Ampt/ sondern auch zu dem gantzen Quartier-Ampt/ demselben auffs treulichste fürzustehen.

ARTICVLVS II.

Vom Notario oder Schreiber des Pupillen-Ampts und seiner Gebühr.

De Notario Officii Pupillarii.

§. 1.

DAs Ampt des *Notarii* oder Pupillen-Schreibers bestehet fürnemlich in folgenden Stücken:

1. Erstlich/ daß er in seinem Ampt getreu/ fleißig/ und unverdrossen sich erzeige.

2. Alle *Acta*, Bücher/ und *Inventaria* fleißig und treulich schreibe/ und in guter Verwahrung halte.

3. Alle Heimlichkeiten/ sonderlich die heimlichen *Inventaria* und Rechnungen wol verwahre/ niemand ohne des Ampts Zulaß außgebe noch offenbahre.

4. In Sachen sich gantz unverdächtig und unpartheyisch erzeige.

5. Im Schreiberlohn über die *Taxa* oder über Erkäntnüs des Wäysen-Ampts niemand übersetze.

6. Sonderlich die Armen unvermögenen umb ein geringes/ oder auch umbsonst befördere.

7. Er sol auch den Vormündern/ die es begehren/ und selbst nicht verrichten können/ die Rechnungen in eine Richtigkeit bringen und schreiben/ davon ihm sein Gebühr sol gegeben werden/ doch daß er sonst in seinem Ampte dadurch nicht gehindert werde.

8. End-

§. 8. Endlich sol er alles das thun/ was zu Beförderung dieses Ampts dienlich/ auch lassen und hindern/ was zu desselben Nachtheil gerichtet.

II. Weil auch die *Notarii Pupillares* zum gantzen Quartier-Ampt bestellet seyn/ so sollen sie auch ihren Eyd zum selben Quartier-Ampt ablegen/ allda auch die Pupillen-Ordnung zugleich begriffen ist.

Sein Salarium von den Parten ist/ wie folget:

III. VOn *Acten*, Registern/ Brieffen/ Rechnungen/ Handels- und Schuld-Büchern/ oder sonst andern langen uñ weitläufftigen Schrifften ein oder außzuschreiben/ gebühret dem Schreiber sein *Salarium* nach Vielheit der Arbeit: Gewöhnlich aber wird ihm von jedem Blat drey Groschen gezahlet/ oder wie er sich mit dem Part darüber gütlich vertragen wird/ oder aber nach Erkäntnüs des Ampts. Es sollen aber auff eine jede Seiten oder halbes Blatt vier und zwantzig Zeilen zimlicher weise geschrieben werden/ alles ohngefehrlich.

IV. Weil die *Inventaria* ungleich/ so gebühret dem *Notario* von einem jeden Item ein Schilling oder sechs Heller. Kleine Sachen aber/ oder die gleich einer *Sorten* und Gattunge seyn/ sol er zwey/ drey/ oder mehr in ein Item begreiffen/ von welchen allen zusammen ihm ein Schilling gebühret/ als Zinn/ Meßing/ Bettlacken/ Taffellacken/ und dergleichen/ und sol alles/ was unter ein Item gebracht wird/ zum wenigsten eine Marck wehrt seyn.

V. Arme Leute/ *& personæ miserabiles*, sollen dem *Notario* ein geringer *Salarium* geben/ oder auch ihnen die *Acta* ohne einige Erstattung gefertiget werden/ und solches beydes nach Erkäntnüs des Ampts.

VI. Würde hierin jemand ein Beschwer über den Schreiber haben/

haben/ so stehet solches alles zu richten in Erkäntnüs des Wäysen-Ampts.

ARTICVLVS III.

Von Advocaten, Procuratoren, Instigatore, und Dienern dieses Pupillen-Ampts.

De Advocatis, Procuratoribus, Instigatore, & Apparitoribus Officii.

§.

I. *Advocati* und *Procuratores* sollen ihr Ampt in gutter acht haben/ sonderlich das jenige befördern/ was ihr Beruff gegen den Pupillen und Wäysen von ihnen erfordert/ und ihr gethaner Eyd erheischet/ sonderlich aber zu Vormundschafft und zur Pflegschafft die Unmündigen befördern helffen.

II. Deßgleichen sollen sie alles dahin richten/ was zu schleuniger Endschafft der zwistigen Sachen dienlich.

III. Auch die Parten vor unbilligem Vornehmen warnen/ sie in Weitläufftigkeit/ Schaden und Widerwillen nicht einleiten.

IV. In Sachen nichts versäumen noch vertrauen.

V. *De simplici & plano*, schlecht doch recht *procediren*.

VI. Niemand wider Gebühr/ wider die *Taxa* oder Erkäntnüs des Pupillen-Ampts übersetzen.

VII. Armen/ unvermögenen Leuten/ umb ein geringes/ auch umbsonst dienen.

VIII. Endlich sollen sie alles thun/ was zu Beförderung des Rechtens dienstlich/ und dem Wäysen-Ampt und dieser Pupillen-Ordnung nicht zu entgegen.

§.

Instigator.

IX. Dieser Stadt *Instigator* ist schuldig alle *Sessioner* bey diesem Ampt auffzuwarten.

X. Alle Unmündige zu befördern / damit sie vervormundet werden.

XI. Wo er *Excess* und Mangel verspüret / niemande verschonen / sondern denselben bey dem Ampt antragen.

XII. Wo jemands vor dem Ampt sich ungebührlich verhält / denselben ungesäumet *in instanti* anklagen.

XIII. Alles / was zu Beförderung des Ampts und der Unmündigen dienstlich befördern helffen.

Ampts-Diener.

XIV. Die Diener dieses Ampts sollen fleissig und täglich bey dem Eltisten dieses Ampts auffwarten.

XV. Allen Befehlich / sonderlich die Ladungen / treulich verrichten / und warhafftig einzeugen.

XVI. Auch in Mangel der *Advocaten* und *Procuratoren* oder *Instigatoris* der unmündigen Sachen bey dem Ampte fürtragen und befördern / so viel in ihrem Vermögen seyn wird.

XVII. Die *Execution* der befohlenen und *decretirten* Händel mit embsigem Fleiß und Treuen verrichten.

XVIII. Die Amptstuben zu rechter Zeit auffschliessen / und wieder zuschliessen.

ARTICULUS IV.

De Actoribus & Reis Judicii Pupillaris : & de Foro competenti.

Vom Kläger und Beklagten bey diesem Ampt.

Bey

§.

BEy diesem Pupillen Ampt kommen für dreyerley Partheyen.

I.

Entweder die Sache ist zwischen zweyen Unmündigen Parten und ihren Vormündern in dieser Stadt. Auff solchen Fall/ sollen sich beyde Theil gantz und gar verhalten/ wie unten vom Ampt der Vormünder gedacht wird/ und in allem dieser Ordnung gemäß.

II.

Oder aber ist ein Sach zwischen einem Unmündigen und einem Mündigen/doch Einwohner dieser Stadt. Auff diesen Fall/ der Mündige sey Kläger oder Beklagter/ soll er schuldig seyn vor dem Pupillen-Ampt zu erscheinen/ und vermöge der Pupillen-Ordnung seine Sache fortzustellen/ sich auch keines andern Rechts oder Processgebrauchen/ welcher dieser Pupillen-Ordnung zu wider ist.

III.

Zum dritten/ wenn eine Sache vorfällt zwischen einem unserer Unmündigen Beklagten/ und einem frembden Kläger/ so soll sich derselbe Kläger auch dieser Pupillen-Ordnung gemäß verhalten. Ist der Frembde aber der Beklagte/ so wird er vor seinem gebührlichen Richter besprochen. Da dann den Unmündigen und ihren Vormündern frey stehet allhier bey uns umb *Intercession*-Schreiben an des Beklagten Obrigkeit zu besserer und schleuniger Beförderung anzuhalten.

ARTICULUS V.

De Libris & Actis officii.

Von Acten und Büchern dieses Ampts.

§.

I.

DJe *Acta* und Bücher dieses Wayssen-Ampts sollen gantz fleissig und treulich/andern Gerichten gleich/ verzeichnet/

§. geschrieben und gehalten werden / soll auch derselben vollkommener Glaube und *æstimation*, wie andern uhrkundlichen Schrifften / gegeben werden. Darauß unthatelhaffter und richtiger Schein und Beweiß soll und mag gefordert und gegeben werden.

II. Solche Bücher sollen zu Rath-Hauß an einem gewissen Ort in sicherer und treuer Verwahrung gehalten werden / darzu der Eltiste des Ampts die Schlüssel haben soll.

ARTICULUS VI.

De Tempore Exercendi Judicii Pupillaris: & de causis Pupillaribus.

Von der Zeit / wann solch Ampt zusammen kommen / oder Bericht halten soll / und was für Sachen darinn tractiret werden.

§. I. Es sollen die Ampts-Personen des Pupillen-Gerichts verpflicht seyn / alle Dienstag umb acht Uhr Vormittage an gewöhnlicher Stelle zusammen zu kommen zur Berahtschlagung / was nötig bey diesem Ampt vorzustellen / Da aber Ehehafft halben dieser Tag nicht könte gehalten werden / kan dieselbe *Session* auff einen andern bequemen Tag in derselben Wochen verleget werden.

II. Item / Vormünder mögen zur selben Zeit bey dem Ampt gebeten werden / welche das Ampt ohne Verzug zu untersuchen / zu nennen / zu beschicken / zu bestätigen schuldig ist.

III. Item / Zwistige Sachen und dergleichen / so die Unmündigen angehen / zu verhören / darinnen zu erkennen / und zur *Execution* zu bringen.

Und

Und in Summa / alles das jenige fortzustellen / was zu Beförderung des Ampts / und der Unmündigen nützlich und nöthig befunden wird. §. IV.

Ferner / so sind auch dieses Ampts Personen schuldig / den nechsten Tag nach *Purificationis Mariæ*, oder Liechtmeß zusammen zu kommen / aller Vormunder Jahres-Rechnungen anzuhören / zu untersuchen / zu bestettigen / oder zu verwerffen. Und darzu sollen sie die folgenden unverbotenen Tage gebrauchen / biß diese Ubersehung der Jahr-Rechnungen vollbracht ist. Darzu dann alle Vormünder nach der Weise / Art und Ordnung sollen verbotten werden / wie unten im 32 Artickel zu finden ist. V.

Solche Jahr-Rechnungen aber sollen alle und jede biß auff den vorgehenden *ult. Decemb.* geschlossen werden / auff daß eine neue Jahr-Rechnung mit dem ersten *Januarii* wieder angehe. VI.

ARTICULUS VII.

Vom Proceß bey diesem Ampte: De simplici & plano: Schlecht / doch recht.

De Processu hujus Magistratus & Judicii, simplici & plano.

§. I.

DAmit die Unmündigen mit langwierigem Proceß und *Instantien* in ihren Rechts-Sachen nicht gehindert und in Schaden und Versäumniß geführet werden / so sollen alle unnöthige Weitläufftigkeiten / Auffschube und *Exceptiones* hiemit bey diesem Ampte auffgehaben und verschnitten seyn / und viel mehr alles dahin gerichtet / das den Pupillen-Sachen

§. schleunig/und doch zu Recht/ abgeholffen/ und der Proceß *de simplici & plano*, Schlecht doch Recht angestellet werde.

II. Der gantze Proceß aber dieses Pupillen-Ampts / bestehet in folgenden Stücken und *terminis*.

III. Als erstlich ist die Ladung oder *Citation*, unter welchen Ladungen die andere *peremtoria* alsdann soll gehalten werden/ wann dem Beklagten dieselbe andere Ladung mündlich ist angesagt und Nahmkündig gemacht worden.

IV. Zum andern/gehöret zu diesem Proceß die Klag und Antwort/oder Bevestigung des Krieges/oder *Litis Conteſtatio, Affirmativa, Negativa*, oder *Diſtincktiva*. Welche entweder im ersten *termino comparendi* geschehen soll / oder ja auffs längste (da die Beantwortung *ad deliberandum* genommen) im andern *termino*.

V. Alsdann im andern *termino* soll Kläger und Beklagter zu den Beweisen und *probationibus* greiffen/und damit fertig seyn.

VI. Es wäre dann / daß unvermeidliche Ursache vorfallen möchte/das *per Decretum* des Ampts dem Beklagten allein zu dem Beweisen länger *dilation* vergünnet würde.

VII. Solte alsdann im ersten oder im andern *termino* die Sach also beschaffen seyn / daß *per Decretum* derselben abzuhelffen/ so soll es zu gefallen des Amptes stehen/ der Sachen alsdann ohne Verzug ein Ende zu geben.

VIII. Aber auffs längste *in tertio termino* soll *Concluſio in cauſa* geschehen/ und zugleich das *Decret* gesprochen werden.

IX. Und soll das Ampt ohne gantz wichtige / dringende Ursachen solche *terminos* nicht verändern oder verlängern / auff daß die Unmündigen durch langwierige Proceß und Unkosten nicht in Schaden gesetzet werden.

ARTI-

ARTICVLVS VIII.

Von der Appellation, und daß diß Ampt bey einem Erbahren Rath in wichtigen zweiffelhafftigen Fällen sich Raths und Beystandes zu erholen.

De Appellationibus & de rebus dubiis & arduis ad Senatum referendis.

ES soll sich das Pupillen-Ampt zum höchsten befleissen/ §.
damit durch ihr rechtmässiges Erkänntnuß die Sachen/ I.
ohne fernere *Appellation* (Unkosten und Versäumnuß zu verhüten) ruhig verbleiben und beygelegt werden.

In schlechten/ geringen Sachen oder *Accessoriis*, soll keine II.
Appellation nachgegeben noch verstattet werden.

Würde aber jemand darüber umb ein vermeint *gravamen* III.
coram Publico Notario zu *appelliren* sich unterstehen/ so mag er beydes das Wayssen-Ampt / wie auch das Part vor einen Rath laden lassen/ ehe und zuvor aber ihm das Ampt oder das Part antwortet/ soll der Kläger bey einem Rath zehen Marck ablegen. Wird die *Appellatio* vor rechtmässig erkannt / so sollen dem Kläger die zehen Marck wieder zugestellt werden. Wird aber die *Appellatio frivola* erkant/ sollen dem Pupillen-Ampt sieben Marck / und dem Beklagten drey Marck hievon gegeben werden/ und sollen beyde Theil an das Wäysen-Ampt ferner in der Sachen zu verfahren wieder gewiesen werden.

In der Haupt-Sachen aber soll niemande verbotten seyn IV.
von dem Waysen-Ampt der *Appellation* an unser Raths-*Session* sich zu gebrauchen. Und mag alsdann der *Appellant* bey dem

præsi-

§. *præsidir*enden Burgermeister umb eine Ladung und *Terminum* anhalten.

V. Das Wehrgeld drey Marck leget der *Appellant* bey dem Wayſen-Ampt nieder/ wann in *principali* die *Appellation* nachgegeben wird/welches alsdann erſt demſelben Ampt verfallen iſt / wann *in ſecunda inſtantia* dem *Appellanten* die Sache abgeſprochen wird.

VI. Würden auch ſchwere zweiffelhafftige Sachen bey dem Wayſen-Ampt fürfallen/ſo mag ſich daſſelbe Ampt einer Erklährung und *reſolution* in unſer Rahts-*Seſſion* bey uns erholen.

ARTICVLVS IX.

De Executione Expenſis: & pœna delinquentium.

Von der Execution, item von Expenſen und Unkoſten/ item von Straff der Freveler und Verbrecher wider diß Ampt.

§. I. WAnn dann eine Sache der Unmündigen *in rem judicatam* Ergangen / und zum vollkommenen Ende kommen / ſo mag der jenige/für welchen das Urtheil geſprochen / die Unkoſten/wo er will / vom Gegentheil fordern / er aber ſoll erſtlich dieſelben *ſpecifice* auffſetzen und *liquidir*en / das Ampt hernach zur Billigkeit *moderir*en / und das Part die *moderation* endlich beſchweren.

II. Doch ſo ſtehet es auch bey dem Ampte *ſecundum æquitatem de ſimplici & plano* ſolche Expenſen auff ein ſchlechtes ohne ein *Juramen*t zu *moderir*en.

Wann

§ III. Wann jemand ein scheinbahre Ursach zu Rechten gehabt sol er von Expenten frey gesprochen werden.

IV. Hat er keine dergleichen Ursach zu Rechten / sondern die Sache aus lauterem Frevel und Muthwillen angefangen / oder den Processs muthwillig gehindert / oder die Appellationem deleriret. und also der Sachen verlustig worden / so mag derselbe zu Erlegung der billichen Unkosten gedrungen werden.

V. Wann dann nun alles / wie obstehet / vollbracht / so befiehlet das Ampt dem Part / dem Decret in vierzehen Tagen / oder zum längsten in Monaths-Frist ein Genügen zu thun.

VI. Geschicht es nicht / so exequiret das Wayssen-Ampt entweder mit Pfendung / oder würcklicher Einweisung und Neumung eines Grundes / oder was sonst zu Rechte zu schleuniger Execution dienen mag.

VII. Ist alsdann das Part widerspenstig / so leget der Königl. Burggraff sein Ampt ins Mittel / per brachium Regale, mit gebührlicher Execution und ernster Straffe.

VIII. Da auch sonst jemand Frevel gegen diesem Ampte beweiset / er wird vom selben Ampte darum gestraffet / nach seinem Verbrechen. Fähret er in seinem Frevel und Muthwillen fort / der Königl. Burggraff nimmet sich selbst per brachium Regale, oder zugleich nebenst dem Rath dieses Ampts an / mit ernster und harter Straffe.

II. PARS.

DE CONSTITUTIONE ET INGRESSU TUTELÆ IN GENERE.

Das Ander Theil.

Von Bestellung und Anordnung der Vormundschafften.

De institutione Tutelæ: & de triplici Tutela in specie.

ARTICULUS X.

Von Einsetzung der Vormünder/ und von dreyerley Vormundschafften.

§. 1. WB wohl in Rechten ein Unterscheid zwischen der Tutela und Cura, Tutore & Curatore, gemacht wird/ so hat doch solcher Unterscheid nach üblicher Gewonheit bey dieser Stadt keinen Nutz/ und ist in keinem Gebrauch. Soll derowegen/ nach Gelegenheit dieses Orts/ die vollkommene Tutela oder Vormundschafft/ so wol auff die Pupillos, als Mino-

§.

Minorennes, biß zu Außgang des Ein und zwantzigsten Jahres der Unmündigen / ohne einigen eingewendeten subtilen Unterscheid/sich erstrecken.

II. Was aber anlanget die Cura anderer Personen / als Wahnwitzigen / Verschwender und dergleichen / davon wird hernach im dritten Theil gemeldet werden.

III. Es werden die Vormunder auff dreyerley Weise gesetzt und angeordnet:

1. Erstlich durch den letzten Willen und Testamenta, welche Testamentarii Tutores genennet werden.

2. Zum Andern / sind Vormünder die nechsten Verwandten Blut-Freunde des Unmündigen/welche das Natürliche Recht ordnet/und werden Legitimi genennt.

3. Zum Dritten / in Mangel der beyden obgemeldten/ werden von der Obrigkeit Vormünder gesetzet / welche man Dativos heisset.

IV. Alle Vormünder werden von dem Waysen-Gericht bestätiget/so wohl die Testamentarii und Legitimi, als auch die Dativi: Und allda ihre Nahmen ins Vormünder Buch ohne Verzug eingeschrieben / und soll ihnen zugleich die Verwaltung decerniret und zuerkant werden.

V. Und wiewol die Vielheit der Vormünder offters den Unmündigen schädlich/so sollen doch auffs wenigste zu jeder Vormundschafft zween Vormünder bestellet werden: es wäre dann / daß die Gelegenheit der Unmündigen mehr Vormünder erfoderte. So auch im Testament allein einer geordnet/oder von Freunden nur einer/so hierzu tüchtig/befunden würde/ soll demselben durch das Pupillen-Ampt der ander zugegeben werden/so fern es durch einen letzten Willen nicht anders versehen wär.

VI. Und sind derowegen allen andern Vormündern vorzu- *De Testamentaria Tutela.*

§. ziehen die jenigen / welche von Eltern und Groß-Eltern / oder andern ehrlichen Leuten / welche die Unmündigen zu Erben eingesetzet haben / in ihrem Testament und letzten Willen zur II. Vormundschafft ihrer Kinder und Verwandten verordnet seyn. Dann es vermuthlich / daß die Eltern und Freunde um die Gelegenheit so wol ihrer Kinder und Verwandten Bestes suchen / und den Schaden gerne verhütet sehen. Derowegen man der guten Zuversicht und Zuneigung der Testatoren viel nachgeben muß.

VII. Darumb ist sonderlich gute Achtung auff des Testatoris letzten Willen zugeben / welcher allewege soll fortgesetzt und exequiret werden / es wäre dann / daß bey Einsetzung oder Hindansetzung des Vormundes / dem Unmündigen etwas zu mercklichem Schaden gereichen solt / alsdann stehet es bey dem Ampte zu erkennen / was zu der Unmündigen Bestem dienlich damit das jenige zum Frommen der Unmündigen durch Hülfe der Obrigkeit ersetzt werde / was im Testament unterlassen worden.

VIII. Und nimmet solche Testamentaria Tutela bald nach dem Tode des Testatoris ihren Anfang.

IX. Die Testamentarii Tutores sollen verpflicht seyn / so bald ihnen solche Vormundschafft angekündiget wird / sich bey dem Pupillen-Ampt anzusagen / und sich in der Vormunder Register einschreiben zu lassen / damit das Ampt um die Auferziehung und Verwaltung der Unmündigen nachforsche / un von ihnen zu rechter Zeit Rechenschafft fodere.

X. Wann dann keine Vormünder durch ein Testament oder letzten Willen geordnet seyn / so sollen die Natürlichen nechsten Blutsfreunde / sonderlich von der Schwerdseiten / welchen das Recht die Vormundschafft aufferleget / und darumb Legitimi genennt werden / zur Vormundschafft zugelas-

De Legitima Tutela.

sen /

sen / und von dem Ampte bestättiget werden / es wäre dann / daß solch Ampt erhebliche Ursach hätte / die weiteren Verwandten den nechsten in der Vormundschafft vorzuziehen / so soll es bey desselben Erkäntnuß verbleiben. §.

Derowegen sind auch die Tutores Legitimi vermöge dieser Stadt Gewonheit schuldig / sich vor das Wäysen-Ampt einzustellen und anzusagen / und so fern kein Mangel an ihnen befunden / mögen sie von dem Wayssen-Ampt zu der Vormundschafft bestetiget werden. XI.

So der Kinder nechste Verwandten ausserhalb dieser Stadt Jurisdiction gesessen / sollen dieselben (wo es also aus erheblichen Ursachen vom Waysen-Ampte vor nöthig angesehen wird) zu solcher Vormundschafft auch beschrieben und erfordert / und andern allhie gesessenen Vormündern zugeordnet werden. Doch soll die Administration und Verwaltung allein bey den allhier gesessenen Vormündern verbleiben. XII.

Letzlich / wann dann keine Testamentarii noch Legitimi Tutores verhanden / oder auch von Verwandten Freunden keiner befunden / welcher ohne Nachtheil und Schaden der Unmündigen die Vormundschafft verwalten könte / so setzt das Ampt den Unmündigen gewisse Vormünder / sie seyen Verwandte oder nicht / als da seynd Tauff-Paten / Nachbahre und andere ehrliche Leute / welche alsdann ohne Verzug in die Verwaltung ihres Ampts eintretten / so bald sie von der Obrigkeit ernennet und bestettiget worden. XIII. *De Dativa Tutela.*

ARTICULUS XI.

Wie und durch wen man umb Vormünder bitten soll. *De petitione Tutoris.*

§. I. WAnn Kinder nicht vervormündert seyn/so ist Vatter oder Mutter schuldig bey dem Pupillen-Gericht umb Vormünder neben sich in Monaths-Frist nach Absterben des Ehegattens zu bitten und anzuhalten/mit Ernennung der Kinder/ sonderlich aber ehe und zuvor sie in die ander Ehe tretten.

II. Dergleichen sind auch die nechsten Verwandten / auff welche der Erbfall von solchen Unmündigen fallen möcht / mit dem allerersten Vormünder den Unmündigen zu bitten verpflichtet / bey Verlust des zukünfftigen Erbfals / welcher auff andere Verwandten alsdann fallen soll/ so nach verflossenem Jahre mit Erbittung der Vormünder sich der Kinder am treuesten annehmen werden.

III. Und solche Erbittung der Vormünder ist zu verstehen/die Unmündigen seyen gegenwärtig oder abwesend.

IV. Es sollen aber in Anforderung der Vormünder allewege drey Personen vorgeschlagen werden / auß welchen einer zu wehlen. Sind aber zwey zuführen/ so soll man vier Personen vorschlagen.

ARTICVLVS XII.

De inquisitione in personas Tutorum.

Von besonderer Untersuchung umb den Zustand derer/ welche Vormünder seyn sollen.

§. I. ES soll das Ampt vor allen Dingen vor der Bestettigung der Vormünder auff drey Dinge fleissig sehen und nachforschen.

1. Erstlich / ob ein Vormund von deme eingesetzt und ver-

verordnet/ welchem es zu Rechte gebühret/ oder ein Testament machen kan. §.

2. Zum andern/ daß denne ein Vormund gegeben werde/ dem es zu Rechte gebühret.

3. Zum dritten/ daß der jenige zum Vormund gesetzt werde/ welcher zu diesem Ampt geschickt/ und von dem beschriebenen Recht davon nicht abgetrieben wird.

Derowegen soll das Wäysen-Ampt allezeit mit sonderm Fleiß darauff sehen/ daß die Vormünder eines erbaren/ auffrichtigen Wandels seyn/ ob sie ihnen selbst und ihrer Haußhaltung wol fürstehen/ oder sich zur Vormundschafft verdächtiger weise nicht eindringen. II.

Und endlich fleissig auff die Ursachen Achtung geben/ und nachforschen/ dadurch einer zur Vormundschafft nicht kan zugelassen werden/ davon unten im 17. 18. und 42. Articul mehr Nachrichtung zu finden. III.

ARTICVLVS XIII.

Von Bestetigung der Vormünder.

De Confirmatione Tutorum.

WAnn nun auff vorgehende fleissige Untersuchung und Erwegung jemand zum Ampt eines Vormunden tüchtig und würdig befunden wird/ als soll derselbe vor das Pupillen-Ampt sich einstellen/ allda ihm solche Vormundschafft angekündiget/ und wo er durch keine erhebliche rechtmässige Ursachen sich davon befreyen kan/ soll er zur Vormundschafft durch das Ampt eingesetzt/ bestätiget/ und ihm die Verwaltung derselben vollkommen befohlen werden/ mit vorgehender Erinnerung der Gebühr seines Ampts/ als auch der Gefahr. Welches §. 1.

§. ches alles in das Pupillen-Ampts Buch soll richtig eingeschrieben werden.

II. Desgleichen sol auch mit den Testamentariis & Legitimis Tutoribus geschehen / und sollen die Testamentarii Vormunder/so wol von Eltern als Verwandten eingesetzt/von der ersten Wissenschafft ihrer Vormundschafft in acht Tagen / die Legitimi aber nach Absterben der Eltern oder Freunde auch
II in acht Tagen sich bey dem Pupillen-Ampt ansagen/durch ein rechtmässiges Decret bestättigen und einschreiben lassen. Alles bey Straff zehen Marck.

III. Nicht weniger aber bleibet dem Ampte frey / eine rechtmässige Inquisition von der Beschaffenheit solcher Vormünder anzustellen/und alles allein zu Beförderung des Nutzes/
III und Abwendung des Schadens des Unmündigen zu richten und zu ordnen: Wie oben im zehenden Artickel bey den Testamentarii Tutoribus hievon Meldung geschehen.

ARTICVLVS XIV.

De Curatore Tutore adjungendo.

Von Bestellung eines Neben-Vormundes.

§. I. EInem Mutter/ so ihrer Kinder Vormund ist/ sollen zween
I. andere Neben-Vormünder zugeordnet werden/den Kindern getreulich und wohl vorzustehen.

II. Würde ein Vormund mit steter Leibes-Schwachheit angegriffen/ und mit anderer schweerer Ungelegenheit beleget/ so mag man ihm einen andern Vormund zuordnen/welcher seine Stelle vertrette / es wäre dann/ daß so wichtige Ursachen vorfielen / daß der Ehehaffte wol gantz der Vormundschafft be-

frey-

freyet würde / alsdann / wann er der Vormundschafft gantz §.
erlediget/ soll ein andrer an seine Stelle gesetzt werden.

So auch zwischen Kindern ein Erbtheilung vorzunehmen/ und etliche unter ihnen mündig wären/ denen von Rechtswegen die Vormundschafft der minder-Jährigen Mit-Erben gebühret / so sollen dieselben in diesem Fall der Vormundschafft sich nicht unterwinden/ sondern bey dem Waysen-Amt und andere Vormünder anhalten / welche alsdann allein zu der Erbtheilung sollen gegeben werden/ so bald dieselbe vollenzogen/ sollen die substituirte Vormünder der Vormundschafft entlediget/ und dieselbe den Brüdern oder nechsten Verwandten/ so vollkömmliches Alters / und zur Vormundschafft geschickt seynd/ übergeben und auffgetragen werden. III.

ARTICVLVS XV.

Wer / welchen / und worzu die Vormünder verordnet werden.

Quis: Cui: vel ad quid Tutor detur, nempe tam personis quam Reb.

NAch dieses Landes und Stadt üblichem Brauch / so werden allen Personen Vormünder gegeben / die nicht vollkommen ein und zwantzig Jahr alt worden. §. I.

Es wäre dann / daß ein Person vor der Zeit aus erheblichen Ursachen von dem Waysen-Ampt mündig / und also von der Vormunder Pflegschafft frey und loß gesprochen würde. II.

Desgleichen stehet es auch in Erkanntnüß des Pupillen-Gerichts / aus erheblichen Ursachen ein Person/ so über ein und zwantzig Jahr alt/ weiter in der Pflegschafft der Vormünder zu lassen. III.

Die Personen aber Weiblichen Geschlechts/ nach üblichem IV.

§. chem dieser Stadt Brauch / bleiben in der Pflegschafft der Vormünder so lange/ biß sie in Ehestand begeben werden.

V. So werden so wol und fürnemlich die Personen der Unmündigen / als auch ihr Haab und Gut/ liegend und fahrend in die Pflegschafft der Vormünder übergeben. Und sind die Vormünder schuldig/beydes für der unmündigen Person/ als auch für ihr Gut Sorge und Pflegschafft zu haben/ ohne Ansehen/wes Standes und Condition die Unmündigen seyn.

VI. Ist ein Mann mit Tode abgangen/ und verläst sein Ehe-Weib und Kinder hinter sich / so sollen den Kindern Vormünder von des Vatern Freunden oder Verwandten gesetzet werden.

VII. Stirbet aber die Mutter vorhin / so sollen den Kindern Vormünder von der Mutter Freundschafft geordnet werden.

VIII. Wären aber beyde Eltern mit Tode abgangen / so sollen von beyderley Seiten gleicher Anzahl Vormünder gewehlet werden.

IX. Würden dann keine Bluts-Freunde verhanden seyn/als dann sollen entweder der Kinder Tauff-Paten / wo sie darzu tüchtig befunden werden/oder die jenigen/so die Kinder auffferziehen/ oder sonst gute Leute und Nachbahren/ zur Vormundschafft gesetzet werden.

ARTICULUS XVI.

De cogendis Tutoribus.

Wie unwillige Vormünder zur Vormundschafft zu halten und zu nöthigen.

Wel-

§. I. Welchem eine Vormundschafft aufferleget wird / derselbe sol und kan sich davon nicht entbrechen / noch verwegern / sondern soll von dem Waysen-Gericht mit Ernst bey Verlust des Burger-Rechts darzu gehalten werden / als zu einem Amte / daran der gantzen Stadt gelegen.

II Es wären dann solche erhebliche Ursachen zu seiner Entschuldigung von ihm beygebracht / welche ihn davon zu Rechte entledigen / davon unten in zwey nechstfolgenden Artickelen mehr Bericht zu finden.

ARTICULUS XVII.

Welche zur Vormundschafft zuzulassen / oder davon auszuschliessen.

Qui Tutores esse possint, vel non possint.

§. I. Es soll sich niemands einiger Vormundschafft unterwinden / er thue dann solches mit Vorbewust und Bewilligung des Pupillen-Ampts / bey Straff zwantzig Marck / Erlegung des Schadens / und Verlust der Vormundschafft.

II. Ein jeder ehrlicher Biedermann dieser Stadt / Burger und Einwohner kan zur Vormundschafft zugelassen werden / sonderlich aber die jenigen / so beerbet und gesessen seyn.

III. So wol die Verwandten von der Schwerdseiten / als von der Spielseiten / welche am tüchtigsten hierzu seyn. Doch sollen ohne erhebliche Ursachen die Schwerdmagen nicht ausgeschlossen werden.

IV. Ein Mutter mag ihrer leiblichen Kinder Pflegschafft haben / neben andern verordneten Vormündern / aber nicht allein / und ob sie gleich des Beneficii Vellejani und anderer Weiblichen Freyheiten sich nicht öffentlich coram Actis vor-

§. zeihet/ soll doch dieselbe Vorzeihung hiemit tacitè kräfftig seyn/ als wann sie offentlich vor dem Ampte geschehen wäre.

V. Schließlich / alle die jenigen sollen zur Vormundschafft zugelassen werden / welche zu Rechte hiervon nicht abgesondert werden. Zu Rechte aber können folgende nicht Vormünder seyn.

1. Erstlich können nicht Vormünder seyn/ die nicht über ein und zwantzig Jahr ihres Alters seyn.

2. Zum andern/ die nicht bey vollkommener Vernunfft oder gantz verrucktes Verstandes seynd.

3. Zum dritten/ kein Stummer/ Tauber / Blinder können zur Vormundschafft zugelassen werden.

4. Zum vierdten/ kein Weibsbild/ ausserhalb der leiblichen Mutter oder Großmutter/ welche neben andern Vormündern zur Vormundschafft zugelassen werden/ so fern sie zur andern Ehe nicht schreitten.

5. Zum Fünfften/ Frembde und ausser dieser Stadt Jurisdiction Gesessene/ sollen zur Vormundschafft ohne erhebliche Ursachen vom Wäysen-Ampt nicht zugelassen / auch den Einheimischen nicht vorgezogen werden / wie hiervon im 16. Artickel gedacht/ es wäre dann/ daß einer in seinem Testament und letzten Willen ein anders verordnet hätte / alsdann mag er Vormund bleiben/ ihm sollen aber Neben-Vormunde allhie wohnende zugegeben werden / bey welchen die Administration seyn soll.

6. Zum sechsten/ alle die eines bösen Nahmens und anrüchtig seyn / und sonst verdächtig/ mögen nicht Vormünder seyn.

7. Zum siebenden/ desgleichen / denen der Unmündige mit Schulden bestricket / oder die dem Unmündigen mit grossen ansehnlichen Schulden verhafftet. Doch stehet solches

bey

bey Erkäuntnuß des Waysen-Ampts. Wo dann in diesem Fall der Gläubiger oder Schuldener die Schuld verschweiget/ wird der Verbrecher umb Zehen Marck gestrafft/ und zur Vormundschafft nicht zugelassen. §.

8. Zum achten / welche die Eltern in ihrem Testament und letzten Willen verworffen.

9. Zum Neunden / die sich selbst zur Vormundschafft eindringen.

10. Zum zehenden/welche zweiffelhafftig im Testament und nicht ausdrücklich genennet.

11. Zum eilfften/ Geistliche Personen und Kriegsleute/ so dem Kriege nachziehen.

12. Zum zwölfften / so lang einer von Feinden gehalten wird/ kan er nicht Vormund seyn.

13. Zum dreyzehenden/ welcher mit dem Unmündigen ein Rechtsgang hat/ oder seine Güter besitzt.

14. Zum vierzehenden / welcher des Unmündigen Mit-Erbe ist/ so lang die Theilung nicht entscheiden.

15. Zum funffzehenden / welcher mit dem Unmündigen in ungetheiltem Handel oder Gute stehet.

16. Zum sechzehenden / kein Stieff-Vatter kan Vormund seyn.

ARTICULUS XVIII.

Von rechtmässiger Entschuldigung und Erlassung einer zukünfftigen Vormundschafft.

De Legitima Excusatione Tutelæ suscipiendæ.

§. I. NIemand kan sich der auffer legten Vormundschafft entziehen (ob er gleich der zukünfftigen Erbschafft der Unmündigen verzeihen wolt) es wäre dann/ ehe und zuvor er dieselbe angenommen / daß er rechtmäßige Ursachen zu seiner Entschuldigung und Befreyung dieses Beschweeres beybringe/ alsdann sol er billich gehöret / und auff vorgehende Untersuchung und Erkäntnus des Pupillen-Ampts mit solcher Vormundschafft nicht beleget werden.

II. Ursachen aber einer billichen Entschuldigung sind diese:

1. Als Erstlich/ wann jemands mit einem Raths oder Gerichts-Ampt beleget ist.

Item / die Personen in Kirchen und Schul-Ampt / sind dieser Bürden befreyet/ sie thäten es dann gutwillig.

2. Zum andern/ wann jemand vorhin mit dreyen Vormundschafften beschweeret / so ist er die vierdte anzunehmen nicht schuldig/ er thue es dann willig.

3. Zum dritten/ wann zwischen dem zukünfftigen Vormund und dem Testatore, oder auch dem Unmündigen ein mercklicher Widerwillen oder Feindschafft enstanden.

4. Zum vierdten/ wann ein Rechtsgang zwischen dem Unmündigen und dem ernennten Vormund entstanden.

5. Zum Fünfften / wann einem eine solche Vormundschafft angebotten wird / in welcher er wider seinen eigenen Brüdern / Schwestern / und derselben Kinder einen Rechtsgang ausstehen müste.

6. Zum Sechsten / ein Mann / so über siebentzig Jahr alt ist/ oder mit steter Leibes-Schwachheit beleget/ kan sich entschuldigen eine Vormundschafft anzunehmen / oder ferner zu verwalten.

7. Zum siebenden/ wann einer mit Armut also bedrenget/ daß er kümmerlich sich und die seinen ernehren kan / derselbe ist auch billich zu übersehen.

8. Zum

§.

8. Zum achten/ würde jemand auch auff den Fall seine Einfalt/ Unverstand und Unwissenheit zur Entschuldigung anziehen / dasselbe soll in Erkäntnuß des Wäysen-Amptes stehen.

9. Zum neundten / kein Weibs-Person mag Vormund seyn/ ohne die Mutter und Großmutter / und doch mit einem Neben-Vormund. Ein Mutter aber / so in die ander Ehe tritt/ kan ihrer Kinder Vormundschafft nicht behalten. Mütterliche Vorsorge aber zu der Kinder Auffenthalt mag die Mutter wol haben.

10. Zum zehenden/ wann einer Mutter oder Großmutter ein Vormundschafft beschwerlich wäre anzunehmen oder zu verwalten/ so sollen sie davon befreyet seyn.

11. Zum eilfften/ sonderlich aber der jenige/ welchem der Vater im Testament Vormund zu seyn verbotten / ob er es gleich seyn wolte/ oder sonst seyn könte/ auch sich erböte gnugsamen Vorstand zu thun / soll zur Vormundschafft nicht zugelassen werden. Wie von diesem allem im vorgehenden/ und unten im 42. Artickel/ von Abschaffung vordächtiger Vormünder mehr zu finden.

Solche und dergleichen Entschuldigung / sollen bey dem Wäysen-Ampt gnugsam dargethan und erwiesen werden. III.

Alsdann soll es bey dem Ampt stehen/ oberzehlte und dergleichen Entschuldigung nach Gelegenheit aller Umbstände gnugsam zu erwegen / und was billich seyn wird / durch ihr rechtmässiges Urtheil zu erkennen. IV.

Die Zeit aber zu Einbringung solcher Entschuldigung soll seyn vierzehen Tage/ anzufangen von der Zeit an/ da einem ein Vormundschafft aufferlegt ist. Nach vierzehen Tagen aber / soll einige Entschuldigung von niemand angenommen werden/ er brächte dann scheinbahre ehehaffte Verhinderung bey seinem Behelff. V.

III. PARS.

DE ADITIONE ET ADMINISTRATIONE TUTELÆ.

Das Dritte Theil.

Von Annehmung und Verwaltung der Vormundschafft.

ARTICULUS XIX.

De Aditione & tribus præparatoriis Tutelæ: Et primò de Satisdatione.

Von Annehmung der Vormundschafft/ und von dreyen vorgehenden Stücken/ so vor der Verwaltung vor allen Dingen zu bestellen / und erstlich von der Bewehr oder Vorstand.

§. 1. MAnn ein Vormund von dem Pupillen-Ampt zu einer Vormundschafft / wie oben gedacht / nach Anordnung der

der Rechte bestättiget / so soll er hierauff vollkommene Macht haben / dieselbe Vormundschafft an sich zu nehmen / sich derselben zu unterwinden / und alles das zu thun / was demselben Ampte gebühret / und zum Besten des Unmündigen gelangen mag. §.

Ehe aber der Vormund der vollkommenen Verwaltung der Vormundschafft sich unterwindet / muß er vor allen Dingen vorhin drey Dinge verrichten / so fern seine Verwaltung ohne Schaden der Unmündigen soll angestellet werden. II.

1. Erstlich / daß er den gebühr des Vorstandes oder Satisdation, nach Gebrauch dieser Stadt / und nicht weiter / thue / das dem Unmündigen treulich und fleissig von ihm soll vorgestanden werden.

2. Zum andern / daß er an Eydes statt vor dem Pupillen-Ampt verspreche und zusage / daß er ungesäumet sich des Unmündigen annehmen / und alles verrichten wolle / was zu Nutz und Wolfahrt desselben gelangen mag.

3. Zum dritten / daß er ein richtig Inventarium über das gantze Gut / liegend und fahrend / des Unmündigen machen lasse.

Vom Vorstande. III.

WJewol die beschriebenen Recht erfordern / daß die Vormünder Satisdationem oder Versicherung thun sollen / wegen Gefahr und Schaden der Unmündigen zu verhüten / jedoch / weil ohne das der Vormünder Güter den Unmündigen tacitè hypothecirt und verpfändet seyn / auch zu Recht vorsehen / daß erbahre beglaubte Personen mit solcher Satisdation verschonet werden / über diß auch bey dieser Stadt bräuchlich / daß von dem Waysen-Ampt fleissige Untersuchung umb den Zustand der Vormünder angestellet wird / so mag eine solche

De Satisdatione Tutorum, Rem Pupilli salvam fore.

§. Person ohne weitern Vorstand oder Bürgschafft zur Vormundschafft zugelassen werden / und sich derselben anmassen / und soll ferner zu keiner andern Satisdation gedrungen werden.

IV. Würde sichs aber begeben / daß ein Vormund in billichen Vordacht gezogen würde / so soll derselbe entweder der Vormundschafft entlediget werden: Oder soll durch gewisse Bürgen einen Vorstand thun: oder sollen ihm Neben-Vormunde zugeordnet werden / wie hievon oben / und auch hernach mehr gedacht wird.

ARTICVLVS XX.

De Obligatione Tutorum, vicem Juramenti supplente.

Von Verpflichtung der Vormünder an Eydes-statt.

§. I. Ein jeder Vormund / er sey gleich Testamentarius, Legitimus oder Dativus, ehe dann er zur Verwaltung zugelassen wird / soll vor dem Pupillen-Ampt an Eydesstatt mit Handstreckung verbunden werden / alle Treu und Fleiß anzuwenden / beydes in guter Aufferziehung der Unmündigen / als auch in treuer Verwaltung derselben Güter.

II. Und solches Versprechen und Zusage soll ebenmässig kräfftig seyn / als wann von den Vormündern ein Cörperlicher Eyd geleistet wäre.

III. Es soll auch kein Vormund durch solch Versprechen und Zusage entbunden / sondern vielmehr verpflichtet seyn / richtigen Bescheid und Rechnung seiner Verwaltung zu thun / und ob gleich auch der Testator ihn von solcher Rechnung befreyet hätte /

hätte / so soll es doch bey dem Waysen-Ampt stehen zu erkennen und zu statuiren / was den Unmündigen zum Besten gereichet. §.

Dieser Zusage und Versprechung sollen sich die Vormünder in ihrer Verwaltung stets erinnern / dieselbe für Augen haben und bedencken / daß sie nicht ihres eigenen / sondern ihrer Pfleg-Kinder Nutzes halben / zu Vormündern verordtnet seyn / denselben Unmündigen und der Obrigkeit / so wol auch ihre Erben nach ihnen / wie sie selbst / zu gebührender Zeit auffrichtige Rechnung und Liefferung zu thun / für allen Schaden Rede und Antwort / auch Erstattung zu geben / verpflicht seyn. IV.

ARTICVLVS XXI.

De Inventario ante omnia conficiendo.

Von Beschreibung und Bestellung eines richtigen Inventarii.

ALle Vormünder / keinen ausgeschlossen / ehe und zuvor sie der Verwaltung ihres Ampts vollkommen sich unterstehen / sollen verpflicht seyn / innerhalb vierzehen Tagen von der Zeit / wann sie zur Vormundschafft bestettiget seyn / ein richtig vollkommen Inventarium aller Haab und Güter / liegend und fahrend / machen zu lassen / in Beywesen und Beförderung des Notarii des Pupillen-Ampts / und solches in einem Monath änden / und hernachmals eine Copiam desselben bey dem Ampte ablegen. §. I.

In die Inventirung sollen nicht allein liegend und fahrend / sondern auch nöthige Brieffe / Register / Schulde und Widerschulde / Item das Jahr / Monat und Tag verzeichnet werden. II.

§. III. Und sollen die Vormünder wissentlich nichts verschweigen oder nachlassen / und solches alles bey zwantzig Marck Straffe/ dem Ampte abzulegen / und nicht minder den Schaden den Unmündigen zu gelten / auff daß hierdurch nit dem wenigsten nichts mißbrauchet oder verrücket werde.

IV. So fern die Creditores oder andere Interessenten ein anders vernehmen würden/mögen sie die Vormünder mit Rechte darzu dringen/alles und jedes ins Inventarium bringen zu lassen.

V. Ein solch Inventarium ist auch der Vater schuldig zu machen/ wann er Vormund ist/über seiner Kinder Güter/ welche ihnen von andern angeerbet seyn.

VI. Unterdes haben die Vormünder zu bedencken / wann grosse namhaffte Schulde vorhanden/damit die Erbschafft beleget/ ob es zuträglicher/ sich der Erbschafft zu verzeihen / oder dieselbe anzunehmen / solches sollen die Vormünder schuldig seyn/ungesäumpt dem Wäysen-Ampte zu vermelden/die Erbschafft und Inventarium gegen die Schuld fürzutragen / und zu rechtmässigem Erkäntnus stellen/ was zu thun sey / welch Ampt alsdann das jenige zu erkennen befuget / was den Unmündigen am nützlichsten und zuträglichsten seyn wird.

VII. Auff allen Fall aber haben sich die Unmündigen des Beneficii Inventarii nach beschriebenen Recht zu gebrauchen.

VIII. Würden aber die Vormünder befinden / daß es umb die Erbschafft wol stehet / so sollen sie dieselbe ohn weiters Nachdencken annehmen/doch allewege / wie gesagt / der Sicherheit halben/ sub beneficio Inventarii.

IX. Desgleichen soll auch geschehen/wann den Unmündigen ein ander Erbfäll von Verwandten oder sonst zufält/ daß allewege das beneficium Inventarii hierinn soll gebraucht und gebraucht uns verstanden werden.

So

So auch etwas in das Inventarium eingeschrieben/ welches darein nicht gehöret/ derselbe Irrthumb soll den Unmündigen weder zu Frommen noch zu Schaden gereichen. §. X.

Doch soll hiemit dem Vormund zugelassen seyn/ vor Beschreibung des Inventarii etliche fahrende Haabe/ welche verderblich/ und keinen Verzug leiden können/ mit dem ersten zu alieniren/ oder zuverkauffen/ und den Werth dafür in das Inventarium einzusetzen. XI.

Desgleichen/ wo auch Ehehafft und Noth eines Unmündigen Person vorhanden/ welche keinen Auffschub erdulden kan/ so stehet den Vormündern frey auch vor Auffrichtung des Inventarii die Person des Unmündigen zu versorgen. XII.

Würde ein Vormund solch Inventarium nicht fortstellen/ sondern hinan setzen/ so machet er sich in der That verdächtig/ daß er mit des Unmündigen Haab und Gut weniger als treulich umzugehen willens sey/ und so aus solcher Nachlassung ein Schaden dem Unmündigen entstehet/ soll derselbe auf Erkäntnuß des Pupillen-Ampts richtig von dem Vormund erstattet werden. XIII.

So auch jemand in seinem Testament oder letzten Willen die Vormünder von Beschreibung dieses Inventarii gewisser Ursachen halben befreyet hätte/ so soll es gleichwohl zu rechtmässigem Erkantnus des Pupillen-Gerichts stehen/ ob diesen Ursachen zu Nachlassung des Inventarii erheblich/ oder nicht. XIV.

Da es auch die Gelegenheit also erfodert/ das ein Inventarium solte in geheim gehalten werden/ so soll dasselbe weder vom Vormund noch jemand anders in gemein geoffenbahret werden. XV.

ARTICULUS XXII.

De Administratione Tutelæ, & Educatione Personæ pupilli.

Von Verwaltung der Vormundschafft/ und erstlich von Christlicher und ehrlicher Aufferziehung der unmündigen Person/ vermöge ihres Standes und Condition.

§. I. WAnn nun diß/wie obstehet/ alles verrichtet/ Nemlich wegen der Vormünder Person fleissig inquiriret/ dieselben bestätiget/ die Vormünder ihre Verpflichtung gethan/ein Inventarium gemacht / ꝛc. Alsdann und nicht ehe fangen die Vormünder vollkommen an die Verwaltung der Vormundschafft.

II. Kürtzlich aber und in Summa soll ein jeder Vormund seine Pfleg-Kinder / und derselben Güter / die Zeit über seiner Verwaltung / gleich seinen eigenen Kindern und Gütern versehen/und ihm mit allen Treuen anbefohlen seyn lassen.

III. Es bestehet aber solch Ampt fürnehmlich in zweyen Stücken.

1. Erstlich/in treuer Pflegschafft und Vorsorg der Person des Unmündigen.

2. Zum andern / in treuer und fleissiger Verwaltung der Güter und Haabschafft der Unmündigen/sie seyen liegend oder fahrend/groß oder klein: Davon hernacher folget

IV. *De Persona pupilli alendi & educandi.* Die Person des Unmündigen/ an welchem am allermeisten gelegen / soll für allen Dingen aufferzogen werden nach desselben Stande/ Condition, Alter/ Güter / Vermögenheit/ und

und anderer Gelegenheit / damit nicht durch Uberflüssigkeit die Person des Unmündigen verderbet/ und sein Gut übel verschwendet/oder durch unzeitige filtzige Sparsamkeit und Nachlässigkeit derselbe jämmerlich an Verstande und Gesundheit versaumet werde / also / daß er künfftig weder dem gemeinen Nutz ein wohlgezogen Gliedmaß / noch sich selber und seinem Gut ein guter Haußhalter erzogen werde. Und solches alles soll geschehen mit Zurathen des Pupillen-Ampts / welches Wohl-meinung von allen Vormündern in grosser Acht zu haben ist. §.

Anfänglich und für allen Dingen aber sollen sich die Vormünder mit allem Fleiß bemühen / damit nicht allein der Leib und zeitliche Leben der Unmündigen nach Nothdurfft versorget/ sondern fürnehmlich / daß die Seele in Gottesfurcht und in steter fleissiger Anhörung und Erkäntnus seines seeligmachenden Worts/in Christlicher Religion wol aufferzogen/und das Gemüth in Tugend und redlichem auffrichtigen Wandel geübet/ und wie ein schmeidiges Wachs zu allem guten gebogen und gezogen werde. V.

Und sollen die Vormunder/ neben dem Pupillen-Ampt/ fürnemlich darauff gute Achtung geben / die Jugend in dem Stande und Gerwerbe zuaufferziehen / darzu sie fürnemlich von Natur geneigt ist/entweder bey Vatter/oder Mutter/oder den Vormündern selbst / nachmals bey ehrlichen Leuten / die Gottsfürchtig und eines guten Wandels/ bey Præceptoribus oder Pædagogis zum studiren/bey guter Herrschafft in Dienste / es sey in Hoffdienste / in Kriegs-Ubung / in Kauffmannschafft in Handwercken/und dergleichen ehrlichen Christlichen Gewerben. VI.

Nicht minder aber sollen die Vormünder darauf bedacht seyn / damit die Mägdlein entweder bey den Vormündern selbst/ VII.

§. selbst/ oder bey andern ehrlichen Leuten / in Zucht und Erbarkeit aufferzogen/oder zu ehrlichem Dienste angebracht werden.

VIII. Es wäre dann/daß die Unmündigen zu ihrem Schaden/ Gefahr und Standes Nachtheil etwas hierin fürnehmen wolten/ auff solchen Fall sollen die Vormünder der Jugend ihre Willen nicht gut seyn lassen/ sondern mit Beystand des Amptes und der Obrigkeit denselben mit guter Bescheidenheit hindern und brechen.

IX. Sonderlich aber sollen die Vormünder dahin trachten/ daß die Unmündige sich nicht in geringere Gewerb und Stand einlassen als ihre Eltern gewesen. Aber hinwider ist es rühmlich/die Unmündigen also zu befördern / daß sie durch Ehr und Tugend/ Geschicklichkeit und gutes Verhalten / in ein höhern Stand/als ihre Eltern gewesen/versetzt werden / dessen sich die Vormünder durch ihre treue Vorsorge zum höchsten befleissen sollen.

X. Es sollen auch die Vormünder ein groß Bedencken haben ohne sonderlichen Zulaß des Pupillen-Ampts die Unmündigen bey denen auffzuziehen zu lassen/welche nach derselben Tode ihre nechste Erben seyn würden.

XI. Es ist nicht ohn / daß der Jugend nützlich und rühmlich ist / wann sie also gezogen wird / daß sie frembder Sprachen kündig werde / Aber hinwider ist es ein Greuel und Abscheu/ seines Vater Landes-Sprachen sich entweder enthalten / oder derselben nicht mächtig seyn/und wird von Verständigen dafür gehalten/ daß gleiche Untu zenden seyn/ sein Vatterland zu verlassen/ und seines Vatter Landes-Sprachen sich zu enthalten/ seine Eltern nicht kennen / oder seine Mutter-Sprache nicht wissen / seiner Verwandten Freunde sich schämen / und seiner Lands-Art Sprachen sich verzeihen. Derowegen sich die Vormünder sollen angelegen seyn lassen/ damit die Unmündi-

gen

gen erstlich nach dieser Land-Art der Teutschen Sprache recht und wol kündig und mächtig werden/dieselbe stets und zu mehren Theil gebrauchen/als die/so den Kindern allhier angebohren/ und am meisten gebraucht wird. Neben dieser Teutschen sollen die Kinder auch zur Polnischen Sprache gehalten werden/ohne welche man sich weder hiñen noch haussen der Stadt behelffen/oder derselben ohne Schaden und Hindernuß entberen kan. Was nun andere Sprachen belanget / stellen wir solches zu Gefallen der Vormünder / die Unmündigen darum zu unterweisen und üben zu lassen / nachdem eines jeden Condition und Aufferziehung erfordern will. §

Sonderlich aber sollen die Unmündigen mit Kost und Kleyder/ nach jedes Gelegenheit und Vermögen/ treulich versehen werden. (Von den Unkosten wird bald hernacher folgen.) XII.

Wer ein Kind oder mehr/ nach Abgang derselben Eltern zu ernehren zu sich nimmet / soll dieselben mit guter Aufferziehung / Nahrung und Kleydung nothdürfftig versehen / biß zu ihren mündigen Jahren/oder soll dieselben bey andere ehrliche Leute zu Dienste unterbringen helffen. Hiervor soll niemand einige Erstattung von der Kinder Gut / vermöge erster Verwilligung gegeben werden / es wäre dann/ daß zuvor ein anders beredet und beschlossen wäre. XIII.

Ob es wol gemeiniglich der Jugend des Männiglichen Geschlechts nicht zuträglich / daß sie vor Außgang des 21 Jahres sich in Ehstand begeben/doch/würden die Vormünder vermercken / daß kurtz vor Außgang derselben Zeit dem minderjährigen mit einer ehrlichen Heyrath mercklich gedienet / oder auch verspüreten / daß der Unmündige sich in seinem Wandel wohl anlassen würde / so mögen die Vormünder ihm vor dem Wayssen-Ampt ein solch Gezeugnuß warhafftig geben / und XIV.

§. ihn mündig zu erkennen/bittlich ansuchen. Alsdann wird das Waysen-Ampt durch das gute Verhalten den kleinen defect der Jahr durch eine billiche dispensation wissen zu ersetzen.

XV. Und sollen die Vormünder je und allewege in diesem fall treuer Eltern Ampt pflegen/nicht allein den Gesellen zu ehrlichen Heyrathen behülfflich zu seyn/ sondern vielmehr die Jugend Weiblichen Geschlechts / wann sie Mannbahr worden/ mit ehrlichen guten Ehestifftungen außzustatten und zu versorgen/und hieran in keinem Wege/weder durch eignen Nutz/ noch durch Neid und Widerwillen versäumen oder hinderlich seyn.

XVI. Würde sich dann ein anders befinden / daß die Vormünder hierinn den Unmündigen ohne erhebliche Ursachen hinderlich wären / so sollen dieselben nicht allein mit Absetzung des Vormund-Ampts/sondern auch mit einer harten Straff vom Pupillen-Ampt belegt werden.

XVII. Und ist solchem Unglück zeitig zu begegnen das zuträglichste Mittel/daß auff diesen Fall ein solcher Mißverstand zeitig dem Waysen-Ampt durch die Vormünder fürgetragen werde/welch Ampt schuldig seyn soll/hiezu die nechsten Freunde um ihr Bedencken zu fragen / alle Gelegenheit zu erkundigen/und was hierinn nutzlich seyn wird/einzurathen.

XVIII. Auch soll der Vormund seine Pfleg-Tochter weder ihm selber/noch seinem Sohne zu der Ehe vermählen/ohne Verwilligung des Pupillen-Ampts/und der nechsten Freunde.

XIX. An andere Leute sollen die Vormünder ihre Pflegkinder auch nicht liederlich verehlichen/es geschehe dann mit Vorwissen und Zurathen der nechsten Freunde.

XX. Wie sonst in allen Ständen unsere Jugend Christlich unerbar zuziehen/ davon wird anderswo/ sonderlich aber bey aller Stände Ordinantz und Rollen gedacht.

Wann

Wann dann in solchen Ständen/ wes Condition die auch in dieser Stadt seyn / in Aufferziehung der Jugend defecten befunden werden / ist diß Ampt schuldig / die Eltern / Herrschafft/die Eltisten der Brüderschafften/hierum zu besprechen/ und ihres Ampts zu erinnern. §. XXI.

Letztlich sollen alle Vormünder wissen / ob wol an guter Haußhaltung der Unmündigen Güter viel gelegen / daß es doch vielmehr an der Person der Unmündigen zu erwegen uñ fortzustellen sey. XXII.

ARTICULUS XXIII.

Von Vertrettung und Beschützung der Person der Unmündigen.

De Defensione Personæ pupilli.

ES seynd die Vormünder zu jeder Zeit schuldig und verpflicht / ihrer unmündigen Person binnen und baussen Gericht besten Fleisses zu vertretten/dieselben keines Weges zu verlassen/ sondern sie zu beschützen/ ihre Ehr/Person und Gesundheit zu bewahren/und hierinn nichts zuverschumen / es sey der Unmündigen halben vor Gericht zu klagen oder zu antworten. §. I.

Was sonst hieher gehöret / mag man im 24. und 31. Artickel suchen. II.

ARTICULUS XXIV.

De Administratione rerum Pupilli.

Von erbahrer und nutzlicher Verwaltung der Unmündigen Güter.

§. I. NEben treuer Vorsorge der Person der Unmündigen / ist der Vormunder Ampt und Beruff / daß sie in ihrer Verwaltung und Pflegschafft haben sollen Haab und Gut / liegend und fahrend der Unmündigen.

II. Und sollen Erstlich die Vormünder mit allem Fleiß sich dahin bemühen / daß die Schicht und Theilung zwichen den Erbnahmen also fürgenommen werde / damit nichts zu Schaden der Minder-jährigen geschehe / sondern alles nach gewöhnlichem Recht angestellet / und sonderlich / daß alles zu Vollenziehung des Testatoris letzten Willen und rechtmässigen Testaments gerichtet werde.

III. # Folget von Schicht und Theilung der Eltern mit den Kindern.

WAnn Vatter oder Mutter durch den zeitlichen Todt abgehet / so ist das verbleibende schuldig seinen Kindern das halbe Gut / liegend und fahrend / bey dem Waysen-Ampt verschreiben zu lassen / zum längsten in Jahres Frist / ob gleich dieselbe Person zur andern Ehe nicht schreitet.

IV. Würden aber die Vormunder vermercken / daß die Eltern das Gut nicht vermindern / sondern täglich sich befleissen / solches zu vermehren / mögen sie solche Schicht und Theilung wol anstehen lassen / so lang die andre Ehe nicht erfolget / oder kein Ver-

Verdacht der Verminderung des Gutes vermuthlich einfällt/ doch daß solches alles von den Vormundern fürgenommen werde/ mit Zurathen und Erkantniß des Wäysen-Ampts. §

So aber vor Jahres Ausgang Vatter oder Mutter zur andern Ehe greiffet/ so soll den Kindern Schicht und Theilung geschehen und verschrieben werden bald nach dem Verlöbnuß/ oder auffs längste vierzehen Tage vor der Hochzeit. V.

Und sol die Hochzeit nicht vollbracht werden / die Theilung werde dann verschrieben/ wer darwider handelt/ derselbe verfält dem Wäysen-Ampt / vermög der alten Willköhr / die Straffe/ von zehen biß in hundert Marck/ nach Vermögen und Zustand des Ubertretters. VI.

Die Vormünder sind schuldig in solcher Schicht und Theilung gute Achtung zu geben / damit die Kinder weder an liegendem noch fahrenden Erbtheil Schaden leiden oder verkürtzet werden. VII.

Sonderlich aber sollen sie darauff sehen/ damit die Kinder von liegenden Gründen und dem Erbgut / welches von dem verstorbenen ins volle Gut geflossen/ nicht verstossen / und auff andere schlechte Sachen verwiesen werden. VIII.

So hierinn etwas bedenckliches den Vormundern vorfallen solt / so mögen sie solches zu Erkäntnuß des Wäysen-Ampts übertragen. IX.

Wann die Vormunder vermercken die Billigkeit und Gewogenheit der Eltern gegen die Kinder / damit sie dieselben so viel mehr geneigter und williger machen/ die Kinder im Besten zu aufferziehen / so sollen sie das genauste und äusserste an den Eltern in der Theilung nicht suchen/ sondern darauff vielmehr sehen und sich befleissen / daß sie der Eltern gewogenes Hertz gegen den Kindern / durch ein geringes Nachgeben / erhalten und bestättigen mögen. X.

§. XI. Solch Erbtheil aber / liegend und fahrend / zusampt dem Nutz und Gebrauch / bleibet bey Vatter oder Mutter / biß zu der Kinder Mündigen Jahren.

XII. Und sind die Eltern schuldig darob zu seyn / daß solch Erbgut liegend und fahrend / in seinem guten Zustand verbleibe / und nicht vermindert werde.

XIII. Mehr sind Eltern schuldig / ihre Kinder biß zu ihren mündigen Jahren / mit gebürlicher Christlicher und ehrlicher Aufferziehung / mit Kost und Kleider / nach jedes Standes Gelegenheit treulich zu versehen.

XIV. Würde Vatter und Mutter solches nicht gebührlich vollziehen / so sollen die Vormünder solches dem Waysen-Ampt zeitig ansagen / welch Ampt nach Erwegung der Sachen zu erkennen hat / ob die Kinder bey den Eltern ferner zu lassen / oder zugleich die Kinder an eine bessere Gelegenheit durch die Vormunder zu bestellen / wie auch ihr Erbtheil abzufordern / und zum Auffenthalt und Nutz der Kinder auszuthun.

XV. Die Eltern sollen solch Erbtheil ihrer Kinder / so lang sie es bey sich behalten / auff ihre liegende Gründe versichern. Würden dieselben nicht zulangen / so sol auff ihr liegend und fahrend / oder / in Mangel der Liegenden / auff alle fahrende Haab und Gut die Versicherung geschehen.

XVI. Einen Schicht-Eyd sollen die Vormunder von den Eltern nicht abfordern / es wäre dann / daß Vatter oder Mutter so vergessen wär / und den Kindern augenscheinlich zu kurtz thäten / alsdann soll zu Erkänntnuß des Waysen-Ampts stehen / ob derselbe Eyd geschehen soll / oder nicht.

XVII. So Eheleute / welche beyde zusammen keine leibliche Kinder gezeuget / sondern Kinder aus der ersten ehe eines oder des andern Theils verhanden / ein Reciprocam Donationem. oder ein Auffgabe in der Maas / wie es bräuchlich / vor gehegtem

Ding

Ding zusammen auffrichten wollen / soll solches vorhin fleissig untersuchet werden / so wol vom Gericht / als auch durch die Vormünder / ob es mit sonderlicher Verkürtzung der Kinder erster Ehe geschicht / oder nicht. Würde es dann befunden / daß etwas verdächtiges unterläufft / wie solches in anderer Ehe bißweilen zu geschehen pfleget / zu Verkürtzung der Kinder ersten Ehe / so soll solche Donatio Reciproca oder Auffgabe so lange eingestellet werden / biß daß von uns aus unser Raths-Session eine vollkommene Verwilligung darauff erfolge. In welchem Fall wir dann sonderlich so wol die Unmündigen wegen der Falcidia, als auch die Affection der Eheleute gegeneinander in guter Acht haben wollen. §.

Solte aber je die Ehehafft in diesem Fall so groß seyn / daß die Auffgabe ohne Gefahr nicht könte biß zu unserer Erklährung und Verwilligung auffgezogen werden / so mag dieselbe Gerichtlich fortgestellet werden / mit dem Bedingen / daß ferner ergehe in der Sachen was recht ist. Alsdann es hernach zu unserem Erkäntnus stehen soll / ob solche Auffgabe zu rechte bestehe / oder aber / ob sie in fraudem und Schaden der Kinder der ersten Ehe geschehen / und darumb auffzuheben und zu cassiren / oder aber zu milteren sey. XVIII.

Folget ferner von der Vormünder Ampt in Verwaltung der Güter der Unmündigen.

ES sollen die Vormünder darob sein / damit sich keine Geistlichen in einige Schicht und Teilung / oder Erbgutt einmengen / Wie solches von etzlich hundert Jahren bey dieser Stadt bräuchlich / und urkundlich wohl versehen ist. XIX.

Die

§. XX. Die liegende Gründe sollen die Vormunder in währendem Bau und gutem Zustand nicht allein erhalten / sondern zu Nutz der Unmündigen auch verbessern/damit dieselben zu rechter Zeit gebauet / gearbeitet und bereitet werden. Summa/ solchen Fleiß sollen sie dabey anwenden / welchen sie bey dem ihrigen anzulegen schuldig seyn.

XXI. Insonderheit aber/ das Stamm und Erbgüter/ binnen und baussen der Stadt nicht vermindert / sondern mit aller Nothdurfft wohl versehen werden / und dahin trachten / wie darauß den Unmündigen der beste und meiste Nutz erfolgen möge.

XXII. Auff das Gesinde / Dienstboten und Arbeiter / sollen sie fleissig Achtung geben / damit ein jeder sein Ampt mit treuem Fleiß verrichte/und Müssiggang und Uppigkeit verhütet werde/auch dieselben/wann es vonnöthen/ zu gebührlicher Straffe ziehen.

XXIII. Die ausstehenden Schulden sollen die Vormunder ohne Unterlaß mit allem Fleiß einmahnen.

ARTICULUS XXV.

De Augmentatione Rerum Pupilli.

Von billicher Vermehrung/ Verbesserung und Auffwachs der Unmündigen Güter.

§. I. Es soll der Vormunder Ampt und Gebühr seyn / daß die Güter der Unmündigen nicht vermindert / sondern mit gutem Recht vermehret werden.

II. In diesem Fall/da Unmündiger Gelde verhanden/ sollen sie

sie dieselben für allen Dingen / und auffs längste in eines halben Jahres Frist/auff einen gebührlichen Zinß außthun / nach gemeinem Gebrauch dieser Stadt/Jährlich sechs pro cento. §.

Und damit die Unmündigen zugleich mit den Vormündern in Ausgebung solches Geldes nicht gefehret werden / so sind alle Vormünder verpflicht / erstlich solch Geld einem Rath/als dieser Stadt Obrigkeit/anzumelden/ auff Zinß auszuthun/davon den Vormündern eine Recognition sol gegeben werden/neben richtiger Verzeichnüs in der Stadt-Buch. III.

Würde aber ein Rath zu Nothdurfft der Stadt solcher Unmündigen Gelde nicht bedürffen/ als sollen die Vormünder Macht haben / guten gesessenen Bürgern / welche ihrer Haußhaltung wol fürstehen / fürnemlich aber richtigen Verwandten der Unmündigen solch Geld auff Zins auszuthun. IV.

Doch solches mit Vorbewust Zurathen und Einwilligung des Pupillen-Ampts/ geschicht es nicht mit Beliebung des Ampts / so soll alles Machtloß und von Unkräfften seyn/ und auff der Vormünder Ebentheur und Schaden geschehen. V.

Wann aber die Beliebung des Ampts hierzu kommen/ so soll solchen Personen der Unmündigen Geld zugesagt und ausgezehlet werden / welche zur Versicherung ihr proper unbeschwevet Erbe und Grund / in der Stadt gelegen / einsetzen sollen. VI.

Auff keinem Erbe aber soll zweyerley Geld / weder Unmündiger noch anderer verschrieben oder darauff versichert werden / aber wann eins abgeleget / mag das ander wol auff solch Erbe gelegt werden. VII.

Es soll kein Vormund seiner Pfleg-Kinder Geld auff Zinß/oder ohne Zinß bey sich behalten / sondern andern Leuten zu gebührlichem Zinse auff gnugsame Versicherung austhun. VIII.

Im Fall aber ein Vormund seiner Pfleg-Kinder Geld IX.

§. gebrauchen wolte/soll er solches thun mit Wissen und Verwilligung des Pupillen-Ampts / als Ober-Vormünder / jedoch alles auff vorgehende gnugsame Erwegung und Versicherung.

X. Wann also Privat-Personen Unmündiger Kinder Geld auff ein Erbe ausgelegt wird / so solches bey dem Ampte des Waysen-Gerichts in das Haupt-Buch verschrieben werden/ doch daß allewege die Aufkündigung ein halb Jahr vor Erlegung der Summen beyden Theilen frey stehen soll.

XI. Noch dieser Verschreibung soll das Pupillen-Amt zwey ihres Mittels/neben den Parten/in sitzenden Rath/oder/ wañ der præsidirende Burgermeister mit dem Kämmerer zu Rathhause seyn werden / abfertigen / welche allda diesen Contract abzeugen sollen/auch wie hoch/und welchen Tag bey dem Pupillen-Ampt solch Erbe beschweeret / auff daß solches in das Erb-Buch bey dem Tittel desselben Erbes verzeichnet werde/ und zu aller Nothdurfft ein jeder / deme solches vonnöthen/ wissen möge / ob diß Erbe / und wie hoch es beschweeret ist/ oder nicht.

XII. Wann solch Erbe mit Erlegung der Summen wieder gefreyet wird / soll ingleichen solches auch in sitzenden Rath eingezeuget / und ins Erb-Buch verschrieben / und allda cassiret werden.

XIII. Wo die Vormünder ein Bedencken hätten/das Geld auf Zins außzuthun/ so soll ihnen zugelassen seyn / mit Einrathen und Zulaß des Pupillen-Ampts / solch Geld zu Erkauffung liegender Gründe / binnen und baussen der Stadt / auch auff Land-Güter anzulegen/wo es am Besten / nützlichsten und sichersten geschehen kan.

XIV. Solte es aber nicht sicher seyn/solch Geld weder auff Zins auszuthun / oder an liegende Gründe anzulegen / so sollen die

Vor-

Vormünder solches dem Pupillen-Ampt zeitig ansagen. §.
Wann dann der Consens und Wolmeinung des Ampts darzu kompt/so ist es sicherer / daß die Summa in guter Verwahrung eine Zeitlang gehalten werde / und der Nutz davon entpohren/als zugleich Nutz und Hauptstuhl verlohren.

Wollen über diß die Vormünder solch Geld austhun / so XV.
geschehe es auff ihr selbst eigen Ebentheuer.

So lange als Vatter oder Mutter / nach gehaltener und XVI.
verschriebener Schicht und Theilung/die Kinder ernehret/und mit eigenen Unkosten auffzeucht/bleibet auch der Nutz von der Kinder Vatter oder Mutter Theil den Eltern zum Besten. Wann aber die Kinder in währenden Unmündigen Jahren entweder zu Dienste oder auff ein Handwerck gegeben / oder aber von andern Leuten genehret und erzogen werden/ ohne einige der Eltern Unkost / von derselben Zeit an/ als die Kinder von Eltern nicht genehret werden / ist der Vatter oder Mutter schuldig von der Unmündigen Erbtheil / so lange dasselbe bey den Eltern bleibet/für den Nutz einen gebührlichen Abtrag den Kindern oder ihren Vormündern abzulegen/ doch daß von barem Gelde nicht höher abgefordert werde / als fünff vom hundert/und alsdann sind die Vormünder schuldig/alle Unkosten/ so auff die Unmündigen gehen / von derselben Unmündigen Gut anzuwenden.

Von anderem Erbfall / so ausser Vatter oder Mutter XVII.
Theil an die Kinder gestammet / soll der Nutz den Kindern allein/und nicht den Eltern bleiben.

ARTICULUS XXVI.

De Alienatione Rerum Pupilli.

Von Verkäuffung und Alienirung der Unmündigen Güter.

§. I. ES stehet in der Macht der Vormünder / beweglich und verderblich Gut der Unmündigen zu erkauffen / und zu Gelde zu machen/ als da ist/ Getrayde/ Victualien/ Kleider/ Linnen und Wollen / Haußgeräthe / und dergleichen andere Sachen mehr. Dann es zuträglicher / ob gleich keine Schulden abzulegen seyn / daß solches zu Gelde gemacht / und dem Unmündigen zu Nutz angelegt werde/ als daß es verderbe/ verruckt/ oder liegen bleibe.

II. Es wäre dann/ daß fürnehme Silber und Gülden-Geschmeide / daran der Eltern Wapen/ oder fürnehme Bücher/ oder sonst denckwürdige Sachen von Eltern herkommend/ verhanden wären / dieselben sind ohne Zulaß entweder der Eltern Testament / oder des Pupillen-Ampts nicht zu verkauffen/ sondern den Kindern zum Besten zu erhalten.

III. Unbewegliche Güter aber sollen nicht verkaufft noch beschweeret werden.

IV. Es geschehe dann solches durch Anordnung der Eltern Testament.

V. Ist der Eltern dispoſition und Wille nicht verhanden/ so sollen die vier Dinge bey Verkauffung solcher liegenden Erben vorhanden seyn.

1. Erstlich/ eine rechtmässige nothwendige Ursache/ als da ist/ daß kein ander Mittel vorhanden / die Unmündigen aus Schulden und Beschweeren zu freyen. Item/ ein mercklicher Nutz / welcher aus dieſer alienation dem Unmündigen zukompt.

kompt. Item/ Vermeidung gefährlicher böser Nachbarschafft §.
ꝛc. und dergleichen andere Ursachen mehr.

3. Zum andern/ wird hierzu erfordert richtiger Beweiß solcher Ursachen für dem Pupillen-Ampt.

3. Zum dritten/ fleissige Untersuchung und Bewegung des Pupillen-Ampts über solchen Ursachen.

4. Zum vierdten / ein rechtmässig Decret und Zulaß desselben Ampts.

Wo aber ausserhalb diesen Ursachen die liegende Gründe VI.
alienirt oder verkaufft werden/ so soll solcher Contract nichtig und von Unkräfften seyn / und behalten hiemit die Unmündigen vollkommnen Recht solche Gründe wieder zu besprechen/ und Rechtlich an sich zu nehmen.

In Verkauffung aber der Gründe/ sollen allewege zum VII.
Anfang die geringsten und wenig nützlichsten verkaufft / und die nützlichsten den Kindern erhalten werden.

Es hat auch ein Vormund/ wie auch der Vatter selbst nit VIII.
Macht der Unmündigen Gut zu verpfänden oder zu beschweeren/ ohne Zulaß und Decret des Pupillen-Ampts.

Vormunder mögen weder für sich / noch für ihre Ver- IX.
wandte der Unmündigen Güter kauffen oder an sich bringen/ es geschehe dann mit des Pupillen-Ampts Verwilligung.

Jngleichen sollen auch die Vormünder ihren Pfleg-kin- X.
dern ihre Güter nicht verkauffen oder anhengen/ auch sonst keinen Contract/ Gedinge oder Zusage mit ihnen schliessen/ oder von ihnen annehmen/ oder erpracticiren.

Sonderlich aber dieselben nicht bereden/ die Vormünder XI.
zu ihren Erben zu benennen und zu ordnen.

Und in Summa/ es sollen die Vormünder alles das mei- XII.
den und unterlassen/ so dem Rechten/ der Erbarkeit und ihrer Pflicht zu wider ist.

§. XIII. Würden aber in den oberzehlten Puncten die Vormünder sich vergreiffen / so sollen nicht allein alle solche Handlungen krafftloß und nichtig seyn / sondern die Vormünder sollen auch in schweere Straffe des Ampts / nach Gelegenheit der Ubertrettung / fallen.

ARTICVLVS XXVII.

De Erogatione justa & legitima sumptuum.

Von Ausspendung der Unkosten auf die Unmündigen.

§. I. DJe Unkosten / so wol auff die Person / als auch die Güter der Unmündigen sollen (wann dieselben ein ansehnliches betreffen) mit Zurathen des Pupillen-Ampts geschehen.

II. In geringen Unkosten dörffen die Vormünder das Ampt nicht ersuchen.

III. Dieselben Unkosten sollen mässig und nothwendig außgespendet werden.

IV. Es sollen die Vormünder Fleiß anwenden / damit die Einkünffte grösser seyn und bleiben / als die Ausgabe und Unkosten / damit das Gut (wo möglich) vermehret / und nicht gemindert werde. Und soll man sich hierinn fleissig umbsehen / damit alles nach dem Vermögen der Unmündigen gespendet werde.

V. Den Præceptoribus und guten Aufferziehern der Jugend / soll man ihren Lohn nicht vorenthalten / auch dasselbe nach Gelegenheit des Vermögens und Stande anstellen.

VI. Da es sich auch begeben solte / daß die Unmündigen in Rechtsgänge gezogen würden / und man dessen nicht umgang haben

haben kan/ als sind die Vormünder befuget/ alle nothwendige Unkosten/ zu Erhaltung des Rechts der Unmündigen/ von derselben Gute anzuwenden/ und dahin sich zu bemühen/ damit nichts versäumet werde. §.

Zu Erhaltung nothwendiger Gebäude/ sind ingleichen die Vormünder Unkost anzuwenden befuget. VII.

Schweere Gebäude sollen ohne Verwilligung des Pupillen-Ampts nicht fürgenommen werden. VIII.

Gesindelohn ist ingleichen auszuspenden zugelassen/ wie auch/ was zur Haußhaltung/ sonderlich der Landwirthschafft/ dienstlich und nöthig. IX.

Solten auch die Einkünffte zur nothwendigen Auffhaltung des Unmündigen und seiner Sachen nicht zulangen wollen/ so mögen die Vormünder etwas vom Hauptstuhl darzu anwenden/ doch mit Consens des Pupillen-Ampts. X.

Vergebliche unnütze Unkosten und überflüssige Expensen/ insonderheit/ welche die Vormünder aus eigenem Sinn und Vorwitz auff unnöthige Rechtsgänge/ oder unnütze Gebäude/ auff übermässige Kleidung zur Pracht und Hoffart/ auff Panquete/ und über Vermögen und Standes-Gebühr angestellte Hochzeiten/ und dergleichen angewendet haben/ sollen in der Rechnung nicht passiren noch angenommen werden. XI.

ARTICVLVS XXVIII.

Von Abzahlung und Einmahnung der Schulden der Unmündigen.

De Solutione & Exactione debitorum pupilli.

WO die Unmündigen mit Schulden behafftet/ so sollen die §. 1.

Vor-

§ Vormünder allen möglichen Fleiß anwenden/damit dieselben gezahlet und abgeleget werden.

II. Würden hierinn die Vormünder säumig oder nachläßig befunden/so sind sie schuldig allen Schaden auff sich zu nehmen.

III. Würden auch die Vormünder etwas zahlen/welches die Unmündigen nicht schuldig seynd/solches gehet über die Vormünder allein/und nicht über die Unmündigen/dieselben mögen es für sich wieder einfordern.

IV. Wann die Erbschafft grösser/als die Schulden/so sollen die Schulden auffs erste es möglich/aus dem Erb-Gut/auff richtige Quittantz durch die Vormünder gezahlet und entrichtet werden.

V. Würden sich hernach mehr Schulden/als im Inventario enthalten/befinden/sollen dieselben auch aus der Erbschafft gezahlet werden/so weit die Erbschafft reichet/und nicht weiter.

VI. Jngleichen sind auch die Vormünder schuldig/der Unmündigen ausstehende Schulden fleissig einzumahnen.

VII. Desgleichen sollen auch von ihnen die jährlichen Zinser von liegenden Gründen und Geld-Summen zu rechter Zeit ungesäumet eingemahnet werden.

VJJJ. Die Haupt-Summen sollen die Vormunder ein halb Jahr vor der Erlegung den Schuldenern auffsagen.

JX. Würde jemand hierin̄ säumig befunden/soll derselbe bey diesem Ampt hierum̄ besprochen werden/welch Ampt entweder vor den verseſſenen Zins das Pfenden wird für die Hand zu nehmen/oder aber die Einweisung in das Erbe vor den Hauptstuhl ergehen lassen/und sollen sich die Vormunder mit Verwilligung und ungesäumter Execution des Pupillen-Ampts der Erbe unterwinden/sich ihrer Bezahlung/als an einem

nem erstandenen Unterpfande daran zu erholen / wie oben im 9 Artickel hievon weiter enthalten. §.

Niemand soll ausgeliehen Unmündiger Kinder Geld mit Wahren zahlen / sondern mit bahrem Gelde / bey zehen Marck Busse / und gleichwol mit bahrem Geld seine Schuld zahlen/vermöge der alten Willköhre. X.

Nimmt der Vormund ohne Bewilligung des Pupillen-Ampts Wahren zur Zahlung an / so sol er dem Unmündigen den Schaden und Versäumnuß zu gelten schuldig seyn. XI.

Es wäre dann / wo gute liegende Gründe daran gegeben würden/so sollen solches die Vormunder nicht anders nehmen/ es geschehe dann mit Verwilligung des Pupillen-Ampts. XII.

Da aber weder Geld noch gute Gründe vorhanden / so mögen die Vormunder mit Consens des Waysen-Ampts solche Wahren an sich nehmen/und den Unmündigen zum besten zu Gelde machen. XIII.

Weil aber offtermals / wann die minder-jährigen mit Schulden behafftet/die Creditores, so wol mit dem verstorbenen Schuldner / als seinen Erben / ein billiches Christliches Mitleiden haben/als wären die Vormunder keine Gelegenheit in solchem bekümmerlichen Zustande unterlassen/bey den Creditoren bittlich umb Linderung und Nachlassung anzuhalten/ was sie alsdann bittlich erhalten / kompt den Unmündigen zum Besten/und zu ihrem Auffenthalt. XIV. .V .IV .III

ARTICULUS XXIX.

Von Vertrettung und Defension der Unmündigen Güter.

De Defensione rerum Pupilli.

§. I. ES sind die Vormünder allezeit der Unmündigen Haab und Gut zu Rechte zu vertretten schuldig.

II. Da aber die Sache also beschaffen/daß ein söhnlicher Vertrag den Unmündigen zuträglicher wäre/als ein langwieriger oder ungewisser Rechtsgang / so stehet in der Vormünder Macht/einen söhnlichen Vertrag zu willigen und zu schliessen.

III. So es der Sachen Wichtigkeit erfordert / so sollen die Vormünder zu solchem söhnlichen Vertrag den Consens und Beliebung des Pupillen-Ampts erforderen.

IV. Wann aber je die Vormünder gezwungen würden/ entweder durch sich selbs/ oder ihre Machthaber/ eine Sache Gerichtlich vorzunehmen/sollen sie sich dahin bemühen / damit sie in der Sachen nicht nachlassen/ oder säumig befunden werden/ sondern dahin trachten/ damit zum allerschleunigsten die Sache ablauffe/und die Schuldner dahin gehalten/daß sie den Unmündigen gerecht werden. In welchem Fall/so wol das Wayssen-Gericht/als alle andere Richter / schleunige Abscheide und Execution zu pflegen/Ampts und Billichkeit wegen/schuldig und bereit seyn sollen.

V. Würde auch die Rache von der Unmündigen Seite nicht vollkommen können erwiesen werden / so stehet es den Vormundern frey/ ein Jurament dem Gegentheil zu deferiren.

VI. Wann auch die Vormünder aus Forwitz / oder privat-Haß und affecten gegen jemand eine unbillliche Sache im Namen der Unmündigen fürnehmen/und rechtlich verfolgen/und dieselbe verlieren/solches geschicht durchauß nicht den Unmündigen/ sondern den Vormündern selbst zu schaden.

VII. Doch werden die Vormunder zu solcher Vertrettung allein in billichen Sachen gedrungen/welche mit gutem Glimpf zu verantworten seyn. Da aber eine unbillliche Sache des Unmündigen vorfallen möchte/welche mit gutem Gewissen nicht

zu

zu verantworten wär / dieselbe sind die Vormunder zuvertretten nicht schuldig / sondern sind befuget die Warheit außzusagen / ob solches gleich zu Schaden den Unmündigen gereichen möcht. §.

In hohen wichtigen Sachen sind die Vormunder schuldig bey andern Rechts-verständigen Leuten sich Rechts und Beystands zu erholen. VIII.

Vermercken auch die Vormünder / daß sie eine gute Sache für ihre Unmündigen haben / und ein Urtheil ihnen zu wider gefällt / mögen sie wol von demselben Urtheil des Wäysen-Ampts an einen gantzen Rath appelliren. IX.

So fern in sollen Fällen die Vormunder durch Nachläßigkeit etwas versäumen / darauß den Unmündigen ein Schaden entstehet / so sind sie denselben von dem ihrigen zu gelten uñ zu erstatten schuldig / und sollen vom Ampte abgesetzt werden. X.

Ob gleich eine Vormundschafft geendet ist und auffhöret / doch so fern der Vormund eine Sache des Unmündigen angefangen / ist er nicht minder schuldig seinem gewesenen Unmündigen / und nunmehr mündigen / biß zu Außgang der Sachen Beystand zu thun / es wäre dann der gewesene Vormund hiervon besonder frey und loß gesprochen. XI.

ARTICULUS XXX.

Vom fleissigem Auffschreiben des Empfangs und Außgabe / und von Jährlicher Special-Rechnung.

De diligentia Tutorum adhibenda in conscribendis Acceptis & Expensis: Et de Rationibus annuis.

§. I. JN jeder Vormund ist schuldig richtigen Bescheid und Rechnung zu thun von seiner gantzen Verwaltung / dasselbe aber sol auff zweyerley Weise fürgenommen werden.

II. Erstlich sollen die Vormunder Jährliche Rechnung dem Pupillen-Ampt thun. Und zum andern / wann der Unmündige mündig erkennet / sollen sie demselben zum letzten Abschied von der gantzen Vormundschafft vollkommene Rechnung thun. Von diesem letzten aber soll unten im 44 Artickel Bericht geschehen.

III. Anlangend solche Jährliche Rechnung / so werden alle Vormünder treulich ermahnet / auch ihnen hiemit ernstlich aufferleget / daß sie neben dem auffgerichten Inventario, allen Empfang und Außgabe fleissig auffschreiben oder verzeichnen lassen / dann solches dienet zu Beförderung der Unmündigen / wie auch zu Verhütung mercklichen Schadens der Vormünder.

IV. Und weil diese Stadt in sieben Quartier / die Vorstadt in vier Quartier außgetheilet ist / und in einem jeden gewisse Verwaltungen der Vormünder zu finden / wie hievon unten im 39. Artickel weiter gedacht wird / so sollen aus allen Quartieren / binnen und baussen der Stadt / die Vormünder Jährlich ihre Rechnung vor dem Pupillen-Ampt darthun / und derselben Copiam alda lassen / welche von dem Notario soll unterschrieben werden / wann sie richtig befunden. Auß welcher Rechnung das Ampt mit allem Fleiß erwegen soll den Zustand derselben Verwaltung. Würde alsdann ein Mangel befunden / soll vom Ampte eine ernste Verschaffung geschehen / damit derselbe gewandelt werde.

V. Es ist auch dem Waysen-Ampt frey und zugelassen / umb schleuniger Abfertigung und Vielheit der Rechnungen / gute redliche und der Rechnung erfahrne Leute aus dieser Burger-

schafft

schafft/ zu Uberſehung ſolcher Rechnung / welche nicht in Geheim und verſchwiegen gehalten werden / zu Hülff und Beyſtand zu fordern / welche wann ſie gefordert werden / keines Weges ſich deſſen entbrechen oder verweigern ſollen. §.

Die Zeit aber ſolcher Rechnung ſol einen Anfang nehmen auff Liechtmeß / zu welcher Zeit das Ampt täglich zuſammen kommen ſol/biß daß alle Rechnungen überſehen und gerichtet werden. VI.

Die Vormünder aber ſollen aus allen Quartieren verbottet werden / und zur Rechnung in folgender Ordnung ſich einſtellen. Erſtlich/ S. Johannis Quartier. Zum andern/ H. Geiſtes Quartier. Zum dritten / S. Marien-Quartier. Zum vierdten / Culmiſch Quartier. In der Neuſtadt zum fünfften/ S. Niclas Quartier. Zum ſechſten / der Tuchmacher Quartier. Zum ſiebenden/ S. Jacobs Quartier. In der Vorſtadt zum achten / Fiſcher-Quartier. Zum neundten/ S. Georgen-Quartier. Zum zehenden / S. Lorentz Quartier. Zum eilfften/ S. Catharinen Quartier. VII.

Solche Rechnungen aber ſollen allewege ſchrifftlich geſtellet/dem Ampte übergeben werden / darinn alles von Empfang und Außgabe der Vormünder / wie und zu was Zeit ſolches geſchehen/gebracht werde. Auch ſoll allwege das Inventarium (welches richtige Copia im Anfang der Vormundſchafft bey dem Wäyſen-Ampt ſol abgelegt werden) dabey gehalten werden / damit man ſich darinn gnugſam/ wo nöthig/ erſehen möge. VIII.

Solche Rechnungen ſollen allezeit auff den letzten Decembris geſchloſſen werden / damit die neue Rechnung vom erſten Januario / und alſo mit dem neuen Jahr angefangen werde. IX.

X In der Außgabe soll den Vormündern passiret und angenommen werden/ alles/ so zur Kinder Leibes Nothdurfft/ an Kostgeld/zimmlicher Kleydung/Schul und Lehrgeld/Artzlohn desgleichen was auff der Kinder Stadt und Landgüter/ dieselben in gebührlichem Bau und Wesen zuerhalten auffgewendet ist / auch wann die Vormünder in der Unmündigen Geschäfften haben verreisen müssen / oder Rechts-Sachen außführen.

XI. Aber andere überflüssige Unkosten / es sey in Unterhaltung der Kinder/zu unnöthigen Gebäuden/Zehrungen/ꝛc. welche das Ampt nicht erkennen kan / daß es die Nothdurfft oder der Unmündigen Nutz erfordert hat / sondern wol hätten mögen erspahret werden / dieselben sollen durch das Ampt nicht angenommen/noch gut gemacht / sondern außgethan werden/ wie hievon im 27 Artickel im letzten § gedacht worden.

XII. Da nun das Wayseu-Ampt die Rechnung nicht rechtfertig oder verdächtig befinden würde / soll dieselbe nicht angenommen noch beliebet werden. Würde auch die Untreu und Unfleiß der Vormunder groß seyn/so sol das Wayseu-Ampt/ nach Erforderung der Sachen Wichtigkeit / dieselbe an unsere Raths-Session verweisen/allda ein billiches und ernstes Einsehen/vermöge der Rechte geschehen soll.

XIII. Würden aber die Vormünder ohne erhebliche ehehaffte Ursach in solchen Rechnungen säumig befunden / und solche Ordnung übertretten / so soll ein jeder dem Ampte von jedem Jahr in geringen Vormundschafften zwantzig Marck/und in den grössern / darinn viel zu verrechnen / fünffzig Marck zur Straffe verfallen seyn / und nichts destoweniger in vierzehen Tagen bey gleichmässiger Straffe die Rechnung auffzulegen verbunden seyn.

Damit aber die Rechnungen richtig beygebracht/ so mögen die jenigen / welche selbst solches zu thun nicht vermögen/ des Ampts Notarium besprechen/ solche Rechnungen in eine Richtigkeit zu bringen und zu schreiben / welcher/da er Ampts halben hierinn nicht gehindert wird/solches verrichten soll/davon ihm die Vormunder eine gebührliche Erstattung thun sollen. §. XIV.

ARTICULUS XXXI.

Von Verwilligung und Beliebung der Vormünder zu dem Thun und Fürnehmen der Unmündigen.

De Authoritate Tutorum.

DEmnach die Unmündigen weder bey oder ausser Gerichts keine Sachen zu verrichten vermögen / ohne beywesen und Verwilligung der Vormunder / so ist zu Recht versehen/ daß in etlichen Sachen die Vormunder schuldig seyn/das Thun und Fürnehmen der Unmündigen zu vertretten / in etlichen Sachen aber sind sie solches zu thun nicht verpflichtet. §. I.

Vor keinem Gerichte kan der Unmündige ohne Beystand seiner Vormunde bestehen/es sey in gemeinen Burgerlichen oder in Peinlichen Sachen/ in welchen der Beystand und Authoritas der Vormunder gantz erfodert wird. II.

Ausserhalb Gericht / was der Unmündige sich zu Schaden vornimmt / ohne Bestättigung der Vormunde / ist gantz unkräfftig/ es sey im Zusagen/ in Verschreiben/ in Nachlassen/ III.

in

§. in alieniren / verkauffen oder schencken. In solchen Fällen kan so wol der Vormund/als der Unmundige dasselbe jederzeit unkräfftig machen/und wieder an sich nehmen/daran auch keine lange Verjahrung hinderlich seyn kan.

IV. Da aber in obgemelten Fällen der Unmundige ohne Consens und Verwilligung seiner Vormunde sich selbst zu Nutz uñ Frommen etwas verrichtet / ist und bleibet solches zu Rechte kräfftig / und kan der jenige / welcher in solchem Fall mit dem unmundigen etwas geschlossen / zur Haltung und Gnugthuung rechtlich gezwungen werden. Dem unmundigen aber/ und seinem Vormund stehet es frey solches zu halten / oder fahren zu lassen.

V. Es wäre dann/daß der unmundige noch nicht sieben Jahr alt wär/auff den Fall kan er sich selbst weder zu Frommen noch zu Schaden etwas vornehmen/ob gleich die Vormunder dariñ willigen wolten/so sol es doch davor gehalten werden/als wañ nichts geschehen wär.

VJ. Da nun in gewissen Sachen (davon obgemeldt) die Vorbewilligung der Vormunder erfordert wird/so sol dieselbe bald unverzüglich geschehen/ auch ausdrucklich/ mündlich/ und gegenwärtig/ohne Bedingen und freywillig. So aber ein verzug oder unrichtigkeit einfält / oder durch ein Schrifft die Erklährung von Vormundern erfolget / ist dasselbe krafftloß und nichtig.

ARTI-

ARTICVLVS XXXII.

De adjunctis rei pupillariæ: & primùm de Curamente captorum, Furiosorum, Cæcorum, Mutorum, &c.

Von andern Verwandten und gleichen Verwaltungen: und erstlich von Vormundschafft der Wahnwitzigen und Absinnigen / Blinden / Tauben / Lahmen ꝛc.

§. I. Es werden zu Rechte nicht allein den Minder-jährigen / sondern auch andern / so weder ihrer eigenen Person / noch ihrem Gut recht und wohl vorstehen können / Vormünder oder Curatores zugegeben. Als erstlich / allen Wahnwitzigen und ihrer Vernunft beraubten Personen / sollen von diesem Ampte Pfleger gesetzt werden.

II. Desgleichen Blinden / Stummen / Tauben / Lahmen Personen / und allen denen / die mit steter unauffhörlicher Kranckheit befallen seyn.

III. Die Pfleger aber sollen gekohren werden aus den nechsten Verwandten. Auch bißweilen andere gute Leute und Nachbarn darzu vermocht / und solches soll stehen zu Erkänntnus des Wäysen-Ampts.

IV. Diese Pflegschafft soll in allem nach obgemeldter Personen Erhaltung / Wartung / Nutz und Frommen gerichtet seyn.

V. Die Pflegschafft bleibet so lange bestehen / als der Gebrechen bey den Schadhafften währet.

VI. Und sollen in allem (so viel allhier erfodert wird) diese Pfle-

§. ger verbunden seyn/wie die Vormünder der Unmündigen/ dahin man sich hiemit wil gezogen haben.

VII. Doch wann jemand etzliche Jahr eine solche Last ausgestanden/mag er bey dem Waysen-Ampt umb Befreyung desselben anhalten / welch Ampt / was die Billigkeit/ und der Krancken Frommen und Gelegenheit erfordern wird / zu erkennen befuget ist.

ARTICVLVS XXXIII.

De Cura Prodigorum & maleferiatorum.

Von Vormundschaft der Verschwender / Müssiggänger und Ruchlosen Leute.

§. 1. Würde sichs befinden/daß jemand dieser Stadt Einwohner sein Geld und Gut verzehrlich und übel hinbrächte / in Müssiggang geriethe / oder in bösem ärgerlichen Wandel mit Fressen und Sauffen/Schlemmen und Prassen/sein Leben zubrächte zu Aergernuß anderer Leute/zu der Stadt Unehre/und seinem selbs eigenen Verderb / solches sollen ungesäumet die Quartiermeister dem Pupillen-Ampt ansagen. Welche Person von demselben Ampte soll mit Worten / auch nach Gelegenheit mit Gefängnuß gestraffet werden.

II. Würde solches bey ihm nicht verschlagen / er sich auch zur Besserung nicht anlassen/so soll das Pupillen-Ampt ungeseumet solchen Verschwender in unser Raths-Versamlung ansagen/alsdann sollen und wollen wir nach fleissiger Inquisition solchem Prodigo zweene Curatores oder Vormünder/entweder aus der Freundschafft / oder wer dazu geschickt befunden

wird/

wird/ſetzen/welche all ſein Haab und Gut inventiren/ an ſich §.
nehmen und treulich verwalten ſollen/ der Verſchwender ſoll
durch unſer Raths-Erkäntnuß vor unmündig erkant werden/
und fortan in Vorſorge der Vormünder biß zu ſeiner Beſſe-
rung/und ferner unſerem Erkantnus verbleiben.

Wer auch ſolchen Verſchwendern nach gethanem Decret III.
und Anſtellung der Vormünder / ohne derſelben Wiſſen und
Willen/ entweder Geld leihen/etwas verborgen/verkauffen/
oder von ihnen kauffen/es ſey liegend oder fahrend/oder einigen
Contract mit ihnen ſchlieſſen würde/ das ſoll alles Machtloß
ſeyn/ keine Bezahlung darauff erfolgen/ ſondern alles für ver-
lohren gehalten werden.

Den Prodigis und Verſchwendern ſind gleich zu achten IV.
die jenigen/ſo ſich unzeitig und zu wider ihrer Eltern und Vor-
münder Willen und Einrathen verheyrathen/das ihrige nicht
verwalten können/welche unter der Pflegſchafft bleiben ſollen
biß zu Außgang des ein und zwantzigſten Jahres ihres alters/
alsdann ſtehet in Erkantnus des Wayſen-Ampts / denſelben
vor mündig/oder nicht mündig zu erkennen.

Hat eine Frau einen ungerathenen Mann / der ihr Gut/ V.
das ihr der Vatter/oder die Freunde mitgeben / unnützlich ver- *Ex reformato jure Culmen. l. 3. Articulo 63.*
zehret / mit Toppeln Spielen/ und dergleichen Ungebühr/dar-
durch er ſein und ihr Gut abhändig machet und verſchwendet/
das mag die Frau mit Recht wol widerſprechen / und ſoll für
das Pupillen-Ampt gehen / und ſich einen Vormunden krie-
ſen/ der ihr ſoll helffen klagen/ kan ſie dann mit Kundſchafft be-
weiſen/ daß ihr Mann ungerathen iſt/ alſo/daß ſie ihres Guts
vor ihm in Gefahr ſtehet / und mag es/ wie recht iſt/ bezeugen
mit Leuten / die es für wahr wiſſen / ſo ſoll ihr das Pupillen-
Ampt den gebetenen Vormund beſtetigen / welcher ſich der
Güter unterwinden / und ſolche Güter denſelben beyden Ehe-

Leuten zum besten verwalten sol / und wer darüber dem Vormund / oder der Frauen irgend Leid thut / der ist ein Friedebrecher.

ARTICULUS XXXIV.

De Curatore ventris & Posthumi.

Von Vormundschafft einer Frucht / so noch nicht zur Welt gebohren ist.

§ I. WAnn ein Mann mit Tode abgehet / und verläst hinter sich sein Ehe-Weib / welche schwanger und schweeren Leibes / derselben / insonderheit aber der Frucht soll das Waysen-Ampt einen oder mehr Vormünder setzen.

II. Derer Ampt ist erstlich / die Mutter durch gebührliche Mittel mit nothdürfftigem Auffenthalt zu erhalten / damit die Frucht nicht verwarloset werde.

III. Doch sollen auch die Vormünder auff das Haab und Gut achtung geben / damit es nicht Schaden nehme / vermindert / verderbet oder verrucket werde / so lang / biß daß die Frucht zur Welt gebohren wird / und auff ihr Anhalten fernere Vorsorge durch das Pupillen-Ampt bestellet werde.

ARTICULUS XXXV.

De Curatore Bonorum.

Von Vormundschafft über verlauffene oder verlassene Güter.

§. I. WEil die Cura Bonorum auch ein Pflegschafft ist / unangese-

gesehen solche nicht an diesen Ort / sondern zu dieser Stadt andern Gerichten gehörig / doch wird der Gleichheit halben dieser Artickel zur Nachrichtung auch allhier gesetzt / und darumb insonderheit / weil bißweilen die Unmündigen unter den Creditoren mit begriffen seyn. §.

Wann sich zuträget / daß man sich nach jemandes Tode der Erbschafft / der Schulde halben / verzeihet / oder jemand seine Güter den Creditoren übergiebet und abtritt / so mögen die Creditoren oder Gläubiger ein Curatorem oder Verwalter nach ihrem Willen über dieselben Güter setzen. II.

Würden die Creditores sich darüber nicht vergleichen / oder auch säumig darinn befunden / so mag ein Gericht / dessen Jurisdiction die Güter unterworffen / auff eines Creditoris Anhalten ein solchen Curatorem Bonorum setzen. III.

Würde kein Creditor solches begehren / so mag das Ampt auff Anhalten des Instigatoris oder ex Officio ein solchen Curatorem ordnen. IV.

Dieses Curatoris Ampt ist / daß er die Güter / so ihm anbefohlen / anfänglich gebührender weise inventiren lasse / zum Besten und treulichsten verwahre / auch durch Verwilligung der Creditoren / oder Zulaß der Obrigkeit öffentlich ausruffen lasse / und zu Geld mache: Solch Geld bey Gerichte allen Creditoren zum besten niederlege / alda einem jeden Creditori de prioritate erkennen zu lassen frey stehet / und zu Ende seiner Verwaltung sol er den Creditoribus über alles verrichten / einnehmen und außgeben / vor Gericht auffrichtige und gebührliche Rechnung thun. V.

Welche ihm auch vor seine Mühe von dem hinterlegten Gelde gebührliche Erstattung zu geben schuldig seyn. VI.

Würde auch solcher Verwalter anders / als ihm gebührt / mit solchen Gütern handeln / mag er darum besprochen wer- VII.

den / und soll schuldig seyn auff Gerichtlich Erkanntnis den Schaden zu zahlen und zu gelten.

ARTICVLVS XXXVI.

De Curatore ad litem.

Von Vormundschafft und Vollmacht zum Rechtsgange.

WEil ein Unmündiger biß ins ein-und zwantzigste Jahr/ vermöge dieser Stadt Gewonheit/unter der Pflegschafft seiner Vormünder stehet/so darff er auch keines andern Curatoris (ad litem genannt) zu Vollführung seines Rechtsganges/ dann sein Vormund ist entweder selbst/oder durch ein Anwald den Unmündigen zu vertretten schuldig / bey dem wir es auch wenden lassen.

ARTICVLVS XXXVII.

De Senibus & Viduis, eorumque Cura.

Von Vormundschafft alter verlebten Leute/ und der Wittwen.

§. 1. ALte verlebte Leute/ sonderlich die über sechtzig Jahr seyn/ mögen sich selbst Pfleger erbitten / oder da sich niemand ihrer annehmen wolte/ ist das Wayssen-Ampt schuldig auff ihre Bitte ihnen Pfleger zu bestellen.

II. Desgleichen Wittwen / ob sie gleich ihrer Haußhaltung selbst vorstehen können/doch in Gerichtlichen Rechts-Sachen/ wie auch in grossen wichtigen Kauffen und Verkauffen der liegen-

genden Gründe/ sollen sie solches durch einen Vormund thun/ welchen sie sich selbst hierzu erbitten werden / und damit nicht etwas verdächtiges unterlauffe / soll ein solcher Vormund zu diesen Sachen von dem Waysen-Ampt bestättiget werden. Solche Bestetigung mag auch vor Gericht und Rath geschehen/nach eines jeden Gefallen/und an der Stellen/wo die Sache fürgebracht wird. §.

Allen verlassenen und bedrängten Leuten/ die sich in den Schutz und Vorsorge des Pupillen-Ampts/ Gericht/ und der Obrigkeit begeben/ denselben ist ein jeder Ampt einen Pfleger und Vorsteher zu geben schuldig. III.

Die sich aber in die Pflegschafft der Vorsteher der Armen und Hospitalien erbitten/ dieselben bleiben in derselben Vorsorge/ wie hernacher folget. IV.

Wie aber nothdürfftige und alte Wittwen zu ihrem Auffenthalt mit dem Bierschanck und anderer Höckerey zu befördern / davon ist in dieser Stadt Wett-Ampt enthalten / dahin dieser Punct verwiesen wird. V.

ARTICVLVS XXXVIII.

Was das Vorsteher-Ampt der Armen dem Pupillen-Ampt für Beystand thun soll.

De adjuvante opera Curatorum paupertatis ad hoc officium pupillare.

WEil auch bey dieser Stadt das Ampt der Vorsteher der Hospital und Armen/nach Gelegenheit dieses Orts/nach Nothdurfft versehen / da sichs begebe / daß jemand bey dem Waysen-Ampt umb alimenta und Vorsehung an Speisse und Auf-

Auffenthalt bitten/ oder auch der Personen Gelegenheit es also erheischen würde / daß sie mit besonderer Wartung müste versehen seyn/als da seynd/ Arme / Wahnwitzige/ oder Sinnlose und kranckeLeute/dieselben sollen auff vorhergehendes fleissiges Untersuchen des Waysen-Ampts an die Pfleger und Vorsteher der Armen verwiesen werden/ welche von den Vorstehern auffgenommen/und in den Hospitalien / oder sonst mit
III gewöhnlicher Reichung des Allmosen / wann es die Noth erheischet/versorget werden.

ARTICVLVS XXXIX.

De subsidiaria opera tribunorum urbanorum ad hoc officium pupillare.

Was das Quartier-Ampt binnen uñ baussen der Stadt für Hülff und Beystand dem Pupillen-Ampt erzeigen soll.

§. 1. Würde es sich begeben / daß entweder verwandte Freunde nicht vorhanden / oder ihrem Gebühr mit Erforderung der Vormünder nicht gnug thäten/als sind die Quartier-Meister in jedem Quartier schuldig / ohne langen Verzug in Monaths-Frist/durch ihre Eltisten/den Zustand der Unmündigen/ und Mangel der Vormünder dem Waysen-Ampt anzutragē.

II. Uber diß aber ist auch ein jeder nechster Nachbar schuldig/ solchen Mangel der Unmündigen dem Pupillen / oder dem

III. Quartier-Ampt anzuzeigen.

Das Quartier-Ampt aber / und Waysen-Ampt ist verpflicht fleissig zu untersuchen / binnen und baussen der Stadt/ in allen Quartieren/wo Unmündige vorhanden/und wann sie befun-

befunden / so sollen dieselben bey dem Wayſen-Ampt in eines jedern Quartiers beſondern Regiſter / welche darzu gefertiget ſind/eingeſchrieben werden/damit man wiſſen möge/ wo ſie zu finden ſeyn. §.

Es ſollen aber ſolche Unmündige eingeſchrieben werden in das Quartier/ entweder wo ihre Eltern gewohnet/ oder ſie ihre fürnehme liegende Gründe haben / und nicht / wo die Vormünder wohnen. IV.

Deſſen Verzeichnuß ſoll alsbald das Pupillen-Gericht dem ältiſten Quartiermeiſter deſſelben Quartirs ſchrifftlich zuſtellen laſſen / welcher es künfftig ſeinen Collegis anmelden/ und in das Quartier-Regiſter einſchreiben wird / auff daß ſie ſämptlich aus ſolcher Verzeichnus Urſach haben / beydes auff die Unmündigen / wie auch auff die Vormünder ihres Quartiers gute achtung zu geben / damit nichts unrichtiges den Unmündigen zu Schaden fürlauffe. V.

Wann nun die Quartier-Meiſter ein Mangel hierinn befinden/ſo ſind ſie erſtlich verpflichtet die Vormünder zuerinneren/daß ſie ihr Ampt beſſer anſtellen / beydes in Aufferziehung der Jugend/als auch in Verwaltung ihres Gutes. VI.

Uber diß ſind die Quartier-Meiſter verpflichtet / ſolche Exceſſ, die ſie nicht wandelen können/ungeſäumet dem Pupillen-Ampt zu entdecken / welches vollkommene Macht haben ſoll/ſolche böſe Verwaltung zu ſtraffen und zu änderen. VII.

Würde alsdann das Pupillen-Gericht ſolchem Unheil nicht wehren oder ſteuren können / ſo ſoll es von demſelben an einen gantzen Rath gebracht werden / allda ſol mit ſcharffem Einſehen und Straffe dieſem Ubel gewehret und geſteuret werden. VIII.

IV. PARS.
DE
CESSATIONE SEU FINE ET CESSIONE TUTELÆ.

Das Vierdte Theil.
Von Endung und Uebergebung der Vormundschafft/ und was hierauff pfleget zu erfolgen.

ARTICULUS XL.

Quomodo Tutela finiatur.

Durch welche Mittel und Weise Vormundschafften geendet werden und auffhören.

Die

§. I.

DJe Vormundschafften erlangen ihre Endschafft und hören auff aus folgenden Ursachen.

1. Erstlich / wann ein Vormund durch des Testatoris letzten Willen allein zu gewisser benannter Zeit/oder mit einer gewissen Condition und Bedingung erwehlet worden/so nun die Zeit verlauffen / und die Condition erfüllet ist / als höret auch die Vormundschafft auff/und hat ihr Ende.

2. Zum andern/wann der Unmündige ein und zwantzig Jahr alt worden / so ist er der Vormundschafft nicht mehr unterworffen / sondern unterstehet sich selbs das seine zuverwalten / doch mit der Condition und Weise/ wie bald hernach am Ende dieses Artickels zu sehen ist.

3. Zum dritten/endet sich die Vormundschafft durch eine rechtmässige beliebte Heyrath oder Ehe des Unmündigen.

4. Zum vierdten / ändet sich ein jede Vormundschafft durch den Todt/ entweder des Vormunds / oder des Unmündigen.

5. Zum fünfften/ endet sich die Vormundschafft/ wann einer nur zur Theilung wär Vormund erkohren/ nach verrichter Theilung hat die Vormundschafft ein Ende.

6. Zum sechsten / endet sich die Vormundschafft durch ein rechtmässige Entschuldigung / oder wann der Vormund seines Ampts aus erheblichen Ursachen entsetzt wird / davon in den zwey folgenden Artickeln Nachrichtung zu finden.

7. Zum siebenden / wenn aber ein Mündlein zu seinen mündigen Jahren kommen / so soll er von den Vormundern sein Gut nicht ehe zu fordern befugt seyn / soll ihm auch nicht gefolget werden / er werde dann zuvor dem Pupillen-Ampt fürgestelt/ zu erkennen / ob derselbe fortmehr mündig sey/ und ob es also mit ihm beschaffen / daß er dem seinigen mit Nutz

vorstehen möge / auff den Fall stehet es bey dem Pupillen-Ampt auff den einen oder andern Weg zu erkennen / was zu derselben Person besten gereichen mag.

ARTICULUS XLI.

De Excusatione Tutel. suscepta.

Von billicher Entschuldigung und Befreyung der verwaltenen Vormundschafft.

§. 1. WAnn ein Vormund erhebliche und billiche Ursachen beybringet / daß er der Vormundschafft / so er ein zeitlang getragen / möge frey gezehlet werden / soll er derselben Bitt zu rechte geniessen.

1. Als erstlich / wann einer mit mercklicher steter Leibes Schwachheit befallen ist. Jt. nicht bey vollkommenem Verstande / seiner Sprachen / Gehör / und Gesicht beraubet.

2. Zum andern / wann jemand mit Stadt-Aemptern / als des Raths und Gerichten beschweeret / so wird er billich von den Vormundschafften erlediget / es wäre dann / daß er gutwillig aus Ursachen solche Bürde auff sich behalten wolte.

3. Zum dritten / wann der Vormund nicht mehr das Ampt verwalten kan / als wann er seinen Sitz an einen andern Ort verleget.

Aus obgemeldten Ursachen wird billich ein Vormund von diesem Ampt gelassen / und wird ein ander an seine Stelle gewehlet.

Endlich / was oben im 18. und 40. Artickel zur Entschuldigung gesetzt ist / kan allhier auch angezogen werden.

ARTI-

ARTICULUS XLII.

Von Abschaffung des verdächtigen und nichts taugenden Vormundes.

De Remotione suspecti tutoris.

§. I. Würde ein Vormund/ es sey auch gleich Vatter oder Mutter/ oder ein ander/ verdächtig/ als solte er seinem Ampte nicht fleissig/ noch mit Treuen vorstehen/ oder sonst eines verdächtigen Wandels wäre/ so mag ein jeder Bürger bey dieser Stadt/ sonderlich aber der Stadt Inſtigator, auch verwandte Mannes und Weibes-Personen/ wie auch der Mit-Vormund des Unmündigen sich annehmen/ wider den verdächtigen Vormund bey dem Pupillen-Ampt sagen und agiren / alsdann auff Klag und Antwort das Amt den verdächtigen Vormund wo er der Klage überwiesen/ absetzen und removiren/ und zu gebührlicher Straffe ziehen soll.

II. Es sollen aber zu Bezüchtigung einer bösen und schädlichen Verwaltung nicht schlechte und geringe/ sondern wichtige und erhebliche Ursachen beygebracht und erwiesen werden/ als da sind:

1. Wann der beschuldigte Vormund ein böses ruchloses Leben führet/ mit böser leichtfertiger Gesellschafft umbgehet/ und ein Verschwender ist.

2. Wann er in andern Vormundschafften eben/ wie in dieser/ übel Haußgehalten/ und derselben wenig achtet.

3. Wann er kein Inventarium gemacht/ auch nicht fleissig anschreibet.

4. Wann er den Unmündigen nicht wohl und erbahr aufferziehen läst.

5. Wann er den Unmündigen ihren Auffenthalt und Gebühr nicht darreichet / und sich gegen denselben ungütig erzeiget.

6. Wann er des Unmündigen Eltern feind ist.

7. Wann er allein verwalten / und seinen Mit-Vormund nicht achten / oder zur Rechnung nicht kommen wil lassen / oder selbs nicht kommen wil.

8. Wann er betrüglich und eigennützig mit der Kinder Güter umgehet / oder dieselben unnützlich verschwendet.

9. Wann er die Schulden / so man den Unmündigen zu thun ist / zu rechter Zeit nicht einfodert / sondern zusiehet / daß die Schuldleute unterdeß ins Verderben gerathen / und zugleich der Unmündigen Schulden verlohren werden.

10. Wann die Häusser / Gebäude / Aecker / durch Verwarlosung der Vormünder in Abnehmen und Ungedeyen gerathen.

11. Wann sie verdorbenen / unfleissigen und ruchlosen Leuten solche Erbe zu bewohnen / zu geniessen und zu verwalten befohlen und vertrauet haben / zu Schaden der Unmündigen.

12. Wann sie die Früchte und Einkommen nicht recht verwahret / Schaden nehmen lassen / oder zugleich sampt ihrem eigenen nicht eingesamlet / oder verkaufft hätten.

13. Wann ein Vormund seines Mit-Vormundes Unfleiß und Untreu vertuschet und verschweiget.

14. In Summa / wann sie mißhandeln / und das thun / was ihrem geleisten Gelübnuß / Zusage und Ampte nicht gemäß / sondern zuwider ist / und man spüren kan / daß sie es nicht treulich mit den Pfleg-Kindern meynen.

Ein

Ein solcher Vormund ist bey diesem Ampte länger nicht zu leiden / als wolte er auch gnugsam Vorstand und Bürgschafft setzen / auff daß beydes die Person des Unmündigen durch einen solchen Vormund nicht geärgert oder versäumet / und auch sein Gut nicht in Gefahr gelassen werde. § III.

Würde auch das Waysen-Ampt erhebliche wichtige Ursachen haben / eine solche Person nicht abzusetzen / damit dieselbe nicht ruchbar werde / sonderlich wann sie den Unmündigen verwandt ist / so stehet es in des Ampts willen / demselben verdächtigen Vormund einen oder mehr Neben-Vormund zuzugeben / welchen vollkommen die gantze Pflegschafft und administration der Vormundschafft soll befohlen und aufferleget werden. IV.

ARTICULUS XLIII.

Von Gefahr der Vormünder / auch daß die Güter derselben den Unmündigen tacite verpfändet seyn.

De periculo Tutorum, & de tacita hypotheca bonorum tutoris.

WAnn durch Untreu und Nachlässigkeit des Vormundes die Unmündigen Schaden nehmen / davon oben in unterschiedlichen Artickeln gedacht / so ist der Vormund solchen Schaden vollkommen zu ersetzen schuldig. § I.

Und solch's soll dem Vormund in der Schluß-Rechnung vermöge der Rechte zugerechnet / abgezogen / und keines weges passiret werden.

Würde auch ein Vormund sich so gröblich und ungebührlich II.

§. lich halten/soll er nicht allein des Amts entsetzt/ und den schaden zu erstatten gedrungen werden/ sondern derselbe soll auch von dem Waysen-Ampt/ nach Gelegenheit des Verbrechens/ ernstlich gestraffet werden/oder auch in gar hohem Verbrechen die Sache an unser Raths-Session verwiesen werden.

III. Darumb dann alle Vormünder sich in ihrer Verwaltung nicht allein aller Untreu/sondern auch Nachlässigkeit und Unfleiß zu enthalten/hiermit treulich sollen verwarnet seyn.

IV. Auff diesen Fall sind alle liegende und fahrende Haab uñ Güter der Vormünder den Unmündigen zu einem gewissen Unterpfande / zu Rechte Tacita Hypotheca genannt/ verpfändet und verobligiret / als wann es vor der Obrigkeit in mächtigen Stellen verschrieben und versichert wär/ daran sich die Unmündigen vor männiglich ihres Schadens und Schuld halben zu erholen befugt seyn.

V. Doch sind die Vormünder unversehenliche Schäden und Zufälle/ so weder durch ihre Untreu noch Fahrlässigkeit / sondern auß Gottes Verhängnuß/ als durch Brand/ Raub und dergleichen Unfälle entstanden/zu erstatten nicht schuldig.

ARTICVLVS XLIV.

De rationibus reddendis integris.

Von endlicher Rechnung und Bescheid der vollkommenen Vormundschafft/ von Anfang der Verwaltung biß zum Ende.

Wann

§. I. WAnn dann die Unmündigen zu ihren mündigen Jahren kommen / und durch ein Decret des Pupillen-Ampts mündig erkannt worden / alsdann sind die Vormünder schuldig / denselben ihren gewesenen minder-jährigen der gantzen Verwaltung von Anfang biß zum Ende vollkommene auffrichtige Rechnung zu thun.

II. Und ob gleich / wie oben im 32. Artickel gedacht / die Vormünder jährliche Particular Rechnung gethan / nicht minder sollen sie verbunden seyn / zum letzten Abscheide ein General-gemeine und Schluß-Rechnung den Unmündigen zu thun / in beyseyn zweyer verwandten Freunde der gewesenen Unmündigen / welche sie darzu erbitten werden.

III. Zu solcher Rechnung und Abgebung sind nicht allein alle Vormünder / sie seyen Testamentarii, Legitimi oder Dativi, verpflichtet / sondern auch ihre Erben.

IV. Zu dieser endlichen Schluß-Rechnung sollen alle vorgehende Jahr-Rechnungen eingezogen werden / aller Empfang und Außgaben / Schulde und Gegenschulde gegen einander gehalten / und ein endlicher Schluß gemacht werden.

V. Was alsdann ein Theil dem andern schuldig bleiben wird / soll auffs längste in einer Monaths Frist / ohne ferneren Auffzug vollkommen entrichtet werden.

VI. Inerhalb dieser Zeit sollen auch die Vormünder ihren gewesenen Pfleg-Kindern übergeben / uñ liefern alle ihre Güter / liegend und fahrend / sampt allen Früchten und Nützungen / so von denselben Gütern gefallen seyn. Sollen auch ihnen übergeben das Inventarium alle Rechnungen / Bücher / Register / Instrumenta, briefliche Urkunden / und sonst alles / was den gewesenen Unmündigen zugehörig.

VII. Würde sichs dann begeben / daß entweder Geld oder Gründe bey andern guten Leuten noch ausstehende wären / so

§. sollen die Vormünder die gewesenen Unmündigen an solche Leute richtig anweisen / auch ihnen Beystand thun / vnd mit gutem Rath behülfflich seyn / damit sie das ihrige mit dem ersten zu ihren Handen bekommen mögen.

VIII. Wann in der End-Rechnung ein Zwist unter beyden Theilen entstehen würde / und durch söhnliche Mittel nicht könte beygeleget werden / so sol derselbe durch Klag und Antwort vor dem Wäysen-Ampt fürgetragen werden / und ein rechtmässiges Erkanntnus darauff erfolgen.

IX Würde sich jemand beschweeret darob befinden / so soll der Beruff und Appellation ferner zugelassen seyn.

X. Die Zusprüche aber von beyden Theilen sollen binnen zweyen Jahren nach geendeter Vormundschafft angefangen und geendet werden / auff daß nicht der langweilige Zwist auff die Erben gerathe / nach zweyen Jahren ist hierinn niemand befugt ein Zuspruch anzufangen / noch jemand darauff zu antworten.

XI. Was sonst zu dieser endlichen Rechnung gehörig / sol man sich oben aus dem 30. Artickel zu erholen haben.

ARTICVLVS XLV.

De Liberatione seu Quietatione & gratitudine Pupilli erga Tutorem.

Von gebührlicher Danckbarkeit und Belohnung der Vormünder / wann die Unmündigen mit allem wol zu frieden und content seyn.

§. 1. WAnn nun die End-Rechnung / wie obstehet / allerdings geschehen / die gewesene minder-jährigen mit allem wohl zu frie-

frieden und content seyn/so sind sie erstlich schuldig dem Wayſen-Ampt für treue Vorſorge gebührlichen Danck / Ehr und Reverentz zu beweiſen. §

Darnach sind sie auch verpflicht sich gegen den Vormündern nicht allein mit Worten / sondern / wo das Vermögen vorhanden/in der That mit Danckbarkeit zu erzeigen. II.

Würde alsdann das Pupillen-Ampt befinden / daß es ein schweere und langwierige Vormundschafft geweſen / und das Vermögen der Unmündigen solches ertragen möcht / so mag und kan auch der Vormünder anhalten ein billiche Belohnung den Vormündern zuerkannt werden. III.

Da aber die Haabschafft geringen Vermögens/ so sollen sich die Vormünder am zukünfftigen Segen Gottes begnügen laſſen/alldieweil ohne das die Vormundschafft ein solch Ampt ist/ welches nach Verordnung der Rechte / gutwillig und ohne Belohnung sol und muß getragen werden / und was einer andern Kindern thut/daß ihm solches auch hernach an seinen Kindern kan erwieſen werden. IV.

Das zuträglichste aber und billichste ist in dieſem Fall/ daß die geweſenen Unmündigen sich selber erkennen / die Vermögenes und fürnehmen Standes sind/mit Verehrungen und Ehrerbietung und Diensten sich zur Danckbarkeit/ so wohl gegen den Vormündern/ als den ihrigen/ finden laſſen/ darzu sie das Wayſen-Ampt ernstlich ermahnen soll. V.

Wann dann also die Pfleg-Kinder mit allem content und wol zu frieden/und an allem ein gutes Genügen haben / so sollen die Vormünder von den Unmündigen frey und loß geſprochen / ihres Ampts entbunden werden / welches in das Ampt-Buch sol verschrieben / und auff Begehren den Vormündern Beweiß darüber gegeben werden. VI.

ARTICVLVS XLVI.

De Actione Tutelaria Pupilli contra Tutorem.

Von Zuspruch und Anforderung des gewesenen Unmündigen wider seinen Vormund.

§. I. WAnn der Unmündige zu Rechte mündig worden / und aber die Vormünder ihm nicht wollen richtige Rechnung thun / oder ihm sein Haab und Gut nicht wollen folgen lassen / so mag derselbe seine gewesene Vormünder hierum bey dem Waysen-Ampt mit Rechte besprechen.

II. Desgleichen wann derselbe gute Ursach hätte sich über die Unrichtigkeit der Rechnung zu beschwehren / oder die Untreu und Unfleiß der Vormünder zu beschuldigen / darauß ihm entweder am Nutz durch Versäumnus ein merckliches abgangen / oder Schaden an seinem Gut zugefüget worden / oder in treuer Aufferziehung er mercklich und gröblich durch die Vormünder wäre verwarloset worden / kan derselbe sich hierob bey dem Waysen-Ampt beschwehren / und rechtmässiges Erkanntnuß allda suchen.

III. Doch sollen die gewesenen Unmündigen der Ehrerbietung halben vorhin / ehe dann sie den Rechtsgang anfangen / alles wol bedencken / guter friedsamen Leute Rath gebrauchen / und endlich durch gute Freunde oder Verwandten die gewesenen Vormünder hierum ersuchen lassen. Alsdann / wann sie nichts erhalten / stehet ihnen das Ampt zu ersuchen offen.

IV. Würde der Vormund eines Betrugs beschuldiget / so ist denselben der gewesene Unmündige mit Urkunden / auch mit des Vormundes unrichtigen Registern / mit Zeugen und mit andern Rechtlichen Mitteln zu beweisen am nechsten.

Wann

Wann aber der Vormund umb ein geringen Unfleiß oder Zufall beschuldiget wird / als ist der Vormund zu seinem Gegenbeweiß der nechste. §. V.

Würde dann der Vormund dessen überwiesen / so soll er allen Schaden dem Kläger zu gelten schuldig seyn / auch nach Gelegenheit des Uberbrechens in Straff des Ampts fallen. VI.

Stirbet der Vormund vor geendeter Sachen/seine Erben sind schuldig zur Erstattung / aber nicht zur Straffe in seine Stelle zu tretten. VII.

Solte aber der gewesene Unmündige aus Frevel und Muthwillen/ohne erhebliche Ursachen die Vormünder anfeinden und molestiren/so ist derselbe neben Erstattung der Unkosten der Staffe des Pupillen-Ampts unterworffen. VIII.

ARTICVLVS XLVII.

Von Zuspruch und Anforderung des Vormunds wider seinen gewesenen Unmünigen.

De Actione contraria Tutoris contra Pupillum.

DEmnach es sehr unbillich/und dem Rechten nicht gemäß/ daß ein treuer Vormund über seine vielfältige Mühe/ohne sein Verschulden noch darüber Schaden leyden soll/ als sollen hinwider alle die jenigen / so aus der Vormundschafft sich befreyet/ihren Vormündern alle billiche und nöthige Expensen und Unkosten zu erstatten schuldig seyn. §. I.

So ein Vormund die Sache des Unmündigen mit gutem Bedacht und Bewegung zu Rechte gestellet/ und dieselbe verleuret II.

§. leuret / der gewesene Unmündige ist alle Unkosten / so darauff ergangen / anzunehmen und zu erstatten schuldig.

III. Desgleichen / wann der Vormund aus Abwartung des Unmündigen Sache in seiner Nahrung mercklichen Schaden und Abgang leyden würde / dessen billiche Erstattung soll der Unmündige auff sich nehmen.

IV. Wann aber die Unkosten überflüssig und unnöthig sind / und sonderlich umb eine Sache / in welcher die Unkosten gröſſer seyn / als die Hoffnung des Nutzes gewesen / alsdann sind die gewesenen Unmündigen dieselben anzunehmen nicht befuget.

V. Würden die gewesenen Unmündigen vor geendeter Sachen sterben / ihre Erben sind schuldig in ihre Stelle zu tretten / und die Sache auszuführen / und da es also erkennt wird / zu bezahlen.

VI. Doch in solchen zwistigen Sachen / da sich beyde Theil in gütlichem Vertrage nicht würden vergleichen / mögen sie alle wege ihre Zuflucht zu Erkäntnus des Pupillen-Ampts haben.

VII. Was ferner zu diesem erfodert wird / solches mag oben im 27. Artickel und anderswo gesucht werden.

ARTICVLVS XLVIII.

De Actione subsidiaria Pupilli adversus Magistratum.

Von Zuspruch der Unmündigen wider das Pupillen-Ampt.

§. 1. WAnn das Pupillen-Ampt vorsätzlich den Unmündigen zu Schaden den schuldigen Gebühr nachlässet und versäumet / so mag solch Ampt bey uns in versammleter Raths-Session hierumb besprochen werden.

Wel-

Welchem Ampte zu seiner Entschuldigung Schein und Beweiß zu führen für dem Kläger sol vergunt werden. §. II.

Würde aber der Kläger gegen dem Pupillen-Ampt etwas aus gefastem Muthwillen ohne einige erhebliche Ursache in seiner Klage fürnehmen/soll er von uns und unserm Raths-Ampt wegen seines Frevels mit gebührlicher Straffe beleget werden. III.

Was dann in diesen Sachen vermöge der Rechte von uns erkannt wird/bey solchem Erkantnus soll es alsdann ohne Weiterung gäntzlich verbleiben. IV.

ARTICVLVS XLIX.

Von Prærogativen / Freyheiten und Restitutione in integrum der Unmündigen.

De Privilegiis, Prærogativis, & restitutione in integrum Pupillorum.

Es sind die Unmündigen in beschriebenen Rechten mit allerley Freyheiten und prærogativen reichlich und wohl versehen / unter andern aber auch mit dem Vorzug unter den Gläubigern/zum andern / mit der Restitutione in integrum, und andern vielmehr dergleichen Privilegien und Begnadungen/als wollen wir auch / daß dieselben gantz und unberühret den Unmündigen in dieser Stadt zum besten gelangen sollen. §. I.

Wie wir diß Wayssen-Ampt dahin wollen verwiesen haben / damit sie mit allem Fleiß sich dessen bemühen / damit in solchen Freyheiten unsere Unmündige nicht verkürtzet werden. II.

ARTI-

ARTICVLVS L.

Conclusio Patrocinii Pupillorum, & de Generali inquisitione hujus Magistratus in personas & res pupillares in universa civitate & suburbio.

Beschluß dieser Pupillen-Ordnung: und von dem General-Ampt und gemeinen Inquisition des Pupillen-Berichts umb den Zustand der Unmündigen und ihrer Güter / binnen und baussen der Stadt.

§. 1. WEil dann jedermänniglich bewust / auch auß dieser unser Verordnung zu ersehen / daß an guter und treuer Pflegschafft der Unmündigen viel gelegen / und wann dieselbe wohl versehen / daß ein groß Theil des gemeinen Nutzes wohl versorget ist: dargegen / wann dieselbe ungeachtet bleibet / ein mercklich Theil desselben zum Untergang und verderben sich neiget: Derowegen ist auch diß Pupillen-Ampt bey dieser Stadt bestellet / solche gemeine Wolfahrt zu befördern / und dem Unheil zu begegnen.

II. Hierauff dann hinführo solchem Pupillen-Ampt soll zum höchsten angelegen seyn / wir uns auch dessen zu ihnen versehen und gäntzlich haben wollen / damit dasselbe den Unmündigen zur Beförderung / und ingemein der gantzen Stadt zu Nutz und Frommen in seinem Wohlstand von ihnen erhalten werde.

III. Darzu dann sonderlich wird beförderlich seyn.

1. Erstlich / wann diese Ampts-Personen sich zum höchsten diese Pupillen-Ordnung zu halten werden angelegen seyn lassen.

2. Zum

2. Zum andern/ wann sie einander in allem ihrem Amt treuen und fleissigen Beystand in Einigkeit und gutem Verständnuß erzeigen werden. §.

3. Zum dritten / wann sie mit stetem unverdrossenen Fleiß für sich selber/darnach durch ihr Quartier Mit-Collegen und durch die Instigatores der Stadt/und Diener dieses Amptes / in allen Orten fleissige Nachforschung umb den Zustand der Unmündigen thun werden.

4. Zum vierdten / wann das Pupillen-Ampt gleichmässige Straffe so wohl gegen dem Reichen / als gegen dem Armen anstellen wird/ auff daß/ wie im Anfang gedacht/ der Reiche mit Unbillichkeit seines Reichthumbs nicht geniesse/un der Arme mit Beschwer seines Armuts nicht entgelte.

Darnach daß durch übermässige Strafe das Ampt nicht verhasset / und durch über Gebühr lindes Nachgeben dasselbe nicht verunglimpffet werde.

5. Zum fünfften/ wann diß Pupillen-Ampt in Fällen/ so allhier nicht enthalten/nicht nach eigenen Affecten oder Opinion, sondern nach beschriebenen Rechten/und löblicher Gewonheit (dahin wir diß Ampt wollen verwiesen haben) richten und decidiren wird.

6. Endlich und zum sechsten/wann das Pupillen-Amt in Gottesfurcht die schuldige dieses Amptes Pflicht wol erwegen/und derselben auffs nechste und beste nachsetzen wird.

Zu welchem allem tragenden Amts halben wir sie sämptlich und sonderlich hiemit wollen treulich und ernstlich ermahnet und verbunden haben. IV.

Mit Wiederholung und Versprechen unsers Erbietens/ daß wir aus tragendem Ampt/von Gott und der hohen Obrigkeit uns anbefohlen/dasselbe Waysen-Ampt in allem billichen Fürnehmen wider männiglichen vertretten und handhaben wollen. V.

Zu welchem allem der treue GOtt/ aller Armen und Wayſen höchſter Vormund ſeine reiche Gnade und milden Segen verleihen wolle / dem ſey Lob und Ehr in Ewigkeit.

Beſchluß zur Erinnerung etlicher nöthigen Punct.

I. Wewol viel nöthige Erinnerung in dieſer Pupillen-Ordnung beyzubringen wären/ die allhier nicht enthalten / welche ſonderlich zur Nachrichtung der Obrigkeit gehören / hab ich doch mit gutem Bedacht aus erheblichen Urſachen dieſelben nachgelaſſen/und an den Orth verlegt/da ſie hin gehören.

II. Rationes & Authoritates bey einem jeden § ſolten auch hierbey geſetzt ſeyn worden / aber diß jetzige Fürnehmen / und beliebte Kürtze hat es nicht leiden wollen / iſt auch zu beſſerer Gelegenheit geſpahret.

In

III. In meinem ersten Concept / welches ich ad Censuram eines Erbahren Raths übergeben / hab ich fürsätziglich etzliche zweyffelhafftige / auch mir selbs nicht gefällige Puncta unterlauffen lassen / zum Theil / daß ein jeder Ursach hätt / sich der freyen Contradiction zu gebrauchen / zum theil / daß ich mir auch selbst hiemit vorbehalte mein freyes Votum [pro & contra] zu Erleutterung und Erwehlung der nützlichsten Meynung. Welches aber / so als ichs zum besten gemeinet / von etlichen pro fixo decreto übel auffgenommen / von etlichen auch [salvo honore] mit erdichten fast unzahlbahren Calumnien belegt worden. Welches mich dann verursacht / auff vorgehende Approbation eines Erbahren Raths / obgedachte zweifelhaffte Puncta zu ändern / und endlich diß Concept ans Licht zu geben.

IV. Insonderheit aber hat der 20. Artickel den verdächtigen Vormündern und ihren adhærenten viel Mäuse erweckt / dieweil im ersten Concept wegen der Unmündigen elenden Zustand die Vormunder mit folgendem Eyde beleget worden.

Vormunder-Eyd.

Ich schweere / daß ich ohn einigen Verzug mich dieser mir aufferlegten Vormundschafft wil fleissig annehmen / und alles das / was zu Beförderung der Unmündigen besten / und zu Abwendung derselben Schaden / so wol ihre Person / als ihr Haab und Gut betreffend / gelangen wird / und was sonst zu Rechte von meinem Ampte erfodert wird / mit allen Treuen wil fortstellen / solches wil ich nicht unterlassen / weder durch Lieb noch durch Leid / als mir GOtt helff.

Solches fürzuschlagen / hat mich die hohe Noth der Unmündigen/und öfftere Untreu etlicher Vormünder getrieben/ unter andern aber hab ich dieses meines Fürnehmens folgende Ursachen gehabt.

Erstlich/daß solches die beschriebene Gesetz erfoderen.

Zum andern/daß solches üblich und bräuchlich in wohlbestelten Städten und Communen.

Zum dritten/daß durch Nachlassung des Eydes keine rechte beständige Vormundschafft bestehen/noch verwaltet werden kan / weil es ein Substantiale und Haupt-Punct der Vormundschafft ist.

Zum vierdten/ weil kein publicum officium sine Juramento bestehen/oder seine Authorität erhalten kan/wie dann Tutoria auch Publicum munus ist.

Zum Fünfften/daß die Obrigkeit in grosse Gefahr sich stecket/wann sie den Vormunder-Eyd erlassen: dann so die Unmündigen darob Schaden leiden/und der Vormund denselben zu gelten nicht vermag / so können die Unmündigen solchen Schaden/wegen Nachlassung des Eydes/bey der Obrigkeit zu Rechte suchen.

Zum sechsten/so erfordert es die hohe Noth und Wolfahrt der Unmündigen / indeme tägliche Exempla fürlauffen / wie gefährlich etliche Vormünder so wohl mit den Personen / als Gütern der Unmündigen umgehen.

Zum siebenden / hat auch niemand Ursach/sich des Vormünder-Eyds zu entbrechen/um des Verdachts willen.

Zum achten / so wird der Eyd bey ehrlichen Leuten in solchen Würden gehalten/daß derselbe allezeit bey ihnen ein festes Band ist einer beständigen Treu und Auffrichtigkeit.

Zum neundten / so hat die Obrigkeit so viel mehr Ursache gegen die Verbrecher mit gebührlicher Straffe sich zu erzeigen und dadurch die Wolfahrt der Unmündigen besser zu bestellen.

Zum zehenden / so ist der Vormünder Eyd viel linderer und kürtzer in dieser Pupillen-Ordnung begriffen/ als in Kayserlicher/Pfältzischer/ Mäyntzischer/ Wittenbergischen/Bayrischen/Solmischen/Nürnbergischen/ Franckfurter und anderen Reformationibus enthalten / derowegen ich guter Hoffnung gewest/solcher Fürschlag niemand würde zu wider seyn/ sondern so viel lieber angenommen werden.

Weil aber solches also gefallen/das noch gemeinem Lauff Sæpe optime cogitata factaque pessimè cadant, und solche harte Köst dem undäulichen Vormunds-Magen nicht zu vertragen gewest/hab ich mich auch in die Zeit schicken müssen/und in jetzigem Concept mich nach dem zarten palato der Vormünder gerichtet/und das Juramen ein wenig temperiret/ der Meynung/daß treue Vormünder auch ohne Eyd/Ehr und Gewissens halben ihrem Ampt ein Folge thun: untreue aber auch mit zehen Eyden offters nicht können in ihrem Gebühr erhalten werden.

Letzlich muß ich auch diß zur Erinnerung allhier melden/ daß Articulo 24. § tertius & quartus, wie auch Articulo 25. §. 16. in meinem ersten Concept nicht enthalten gewest. Aber ein Erbahrer Rath ist in der Revision dieser Pupillen-Ordnung aus unvermeidlichen dringenden Ursachen bewogen worden/ solches zu statuiren und zu schliessen/derowegen ich auch dieselben §§. nicht auslassen wollen / sondern auch die folgenden §§. nach diesen gerichtet. V.

E N D E.

Kurtzer Außzug der Quartier-Ordnung / Nach jetziger Belegenheit und Zustand der Königl. Stadt Thorn angestellt.

Zum Erstenmahl gedruckt Anno 1605.

AMICIS S.

DEmnach / vermöge alter löblichen Anstellung und Gewonheit dieser Stadt die Auffsicht und Beförderung der Unmündigen dem Quartier-Ampt (neben andern sehr wichtigen Aemptern) fürnemlich aufferlegt ist: hab ich dieser Ursachen halben nicht unterlassen sollen / ein kleinen und kurtzen Auszug der Quartier-Ordnung / auff alten löblichen Gebrauch / auff die Wolfahrt der Stadt / auff beständige Erhaltung dieses vornehmen Ampts gerichtet / hierbey zu setzen / mit solcher Condition und Bedingen / wie in den Vorreden der Pupillen-Ordnung enthalten. Einem jeden / dem es gebühret / ist es frey / gantz / oder zum theil solches ihm gefallen zu lassen oder zu verwerffen / oder ein besseres anzustellen. Ich wil hiemit niemand zum præjudicio etwas vorgeschrieben haben. Es sol aber hiemit ein jeder verwarnet seyn / daß er nicht dafür halte / als wann alles allhier begriffen / was bey uns zu diesem Quartier-Ampt gehörig. Dieser kurtze Innhalt ist nicht der zehende Theil der Bestellung unseres Quartier-Ampts / wie ein jeder leicht aus dem defect dieser Artickel / sonderlich aber aus Andeutung des sechsten zu erwegen hat. Allhier ist nicht mehr / als was zu Erklärung der Pupillen-Ordnung von nöthen / gemeldet. Das ander wird zu besserer Gelegenheit verlegt.

H. Str.

ARTI-

§.

ARTICULUS I.

Daß ohne gutte Anordnung des Quartier-Ampts dieser Stadt Wohlstand nicht bestehen kan.

I. Vnter den fürnehmsten Aemptern bey dieser Stadt ist das Quartier und Wetten-Ampt billich zu halten/nicht allein wegen ihrer Würdigkeit/sondern auch wegen des grossen vielfältigen Nutzes/welcher hierauß/zu Erhaltung Zucht und disciplin, zu Vermehrung/Gedeyen und Auffwachs aller Stände/in die gantze Stadt reichlich gelanget/und gleich aus einem nutzbahren Quell-Brunn entspringet/und hin und wider sich ausbreittet / wann sie wol bestellet und verwaltet werden. Hiergegen/wann solche beyde Aempter nicht nach Gebühr angeordnet und exequiret werden/ ist es eine unfehlbare gewisse Anzeigung eines unrichtigen und bösen Regiments / und unmöglich/alsdann in einer Stadt Zucht und Erbarkeit/vielweniger das Gedeyen und Zunehmen einer Gemeine zu finden/ sondern ist vielmehr Spott und Nachtheil sampt dem endlichen Untergang nahend vor der Thür vorhanden.

II. Derowegen von unsern lieben Vorfahren von undencklichen Jahren allerley nützliche Anordnung in diesen beyden Aemptern angestellet seyn / welche weil sie nach Gelegenheit jetziger Zeit und Zustande der Bürgerschafft einer Verbesserung benöthiget/als hat ein Erbahrer Rath hierinn tragenden Ampts wegen an sich nichts erwinden lassen. Und demnach das Wett-Ampt für sich besondere Satzungen hat/ auch künfftig

tig mögen verbessert werden / so sind auch im Quartier-Ampt folgende (oder nach Gefallen der Obrigkeit andere) Artickel geordnet und angestellet/von jedermänniglichen/ so unter dieser Stadt Jurisdiction und Bottmäßigkeit gesessen/ bey Vermeidung der Obrigkeit ernster Straffe unverbrüchlich zu halte.

ARTICULUS II.

Von unterschiedlichen Quartieren in beyden Städten.

I. NAch Gelegenheit und Zustand dieser Stadt ist dieselbe in sieben unterschiedliche Theil oder Quartier ausgetheilet und begriffen/ nemlich die alte Stadt in vier Quartier/ und die Neu-Stadt in drey Quartier.

II. **Quartier in der Alten Stadt.**

1. Das erste/ S. Johannis Quartier.
2. Das ander/ das Alt-Thornische Quartier.
3. Das dritte/ S. Marien-Quartier.
4. Das vierdte/ das Cölnische Quartier.

Quartier in der Neu-Stadt.

5. Das fünffte/ S. Nicolai Quartier.
6. Das Sechste/ der Tuchmacher Quartier.
7. Das siebende/ S. Jacobs-Quartier.

III. Wie aber diese Quartier ausgetheilet sind / und was darinn begriffen/und verrichtet sol werden/davon haben die Quartier-Meister besondere Unterrichtung.

Die

§. IV. **Die Vorstadt aber ist auch in vier Quartier vertheilet.**

1. Erstlich/ das Fischer-Quartier.
2. Das ander/ S. Georgen-Quartier.
3. Das dritte/ S. Lorentz-Quartier.
4. Das vierdte/ S. Catharinen-Quartier.

Von diesem allem ist in der Vorstädter Ordnung mehr Bericht zu finden.

V. Was anlanget die Bestellung / Austheilung und Verzeichnus der Rotten / darnach die unterschiedliche Gassen/ die Thürme und Schutzwehren/ und andere Dinge mehr/ solches ist alles weiter begriffen und enthalten in der Rottmeister-Ordnung/ Gassen-Ordnung/ Kriegs- und Muster-Ordnung/ Wach-Ordnung/ Feuer-Ordnung und dergleichen/ welches alles diesem Quartier-Ampt unterworffen/ allda sich die Quartier-Meister weiters Berichts zu erholen haben.

ARTICVLVS III.

Von Quartier-Meistern und ihrem Ampte ins gemein.

I. IN einem jeden Quartier sind vier Quartier-Meister bestellet/ nemlich ein Raths-Person/ ein Gerichts-Person/ und zween von der Gemeine.

II. Derselben Quartier-Meister fürnehmes Ampt ist/ in ihrem Quartier gute Achtung zu geben/ und mit treuem Fleiß zu untersuchen alle Sachen und Anliegen/ welche zum Quartier-Ampt gehören/ davon bald hernach im 6. Art. gedacht wird.

III. Die Gemeine der Eltisten / wie auch die particular Zusammenkunfft der Quartiermeister mit treuem Fleiß zu unterhalten.

§. IV. Item/ in denselben Versammlungen von allen nothwendigen Händeln/ dem Quartier-Ampt zugehörig/ nützliche Beredung zu halten/ und so viel in der Quartier-Meister Vermögen stehet/ die Mengel abschaffen/ und die Verbesserung befördern.

V. Item/ alle Quartal sollen die vier Quartier-Meister die Rottmeister in jedem Quartir besonder beschicken / sie ihres Ampts und Beruffs erinnern/ die Gebrechen untersuchen/ und wo möglich wandelen.

VI. In einem jeden Quartier soll bey dem Eltisten Quartir-Meister eine besondere Ampts-Lade seyn/ darin erstlich schrifftliche Quartier-Ordnungen/ die Bussen/ und dergleichen gehalten werden. Zu welcher Laden zween einträchtige Schlüssel seyn sollen / der eine bey dem Eltisten / der ander bey seinem nechsten Collega, damit in Abwesen des einen die Lade von dem andern könne geöffnet werden.

VII. Endlich alle Sachen/ derer in folgenden Artickeln gedacht wird/ mit allen Treuen fleissig bestellen/ nach eines jeden Gebühr.

ARTICULUS IV.

Von wochentlicher Zusammenkunfft uñ Versamlung der Eltisten Quartir-Meister aus allen sieben Quartieren.

I. Es sollen aller Quartier sieben Eltisten/ nemlich die sieben E. Raths-Personen wochentlich am Dinstage Vormittage um 7. oder 8. Uhr zusammen komen/ nicht allein von gemeiner Stadt Wolfahrt in allen Sachen/ so zu diesem Ampt gehören/ reiffen Rathschlag zu halten und zu exequiren / sondern auch zwi-

zwistige Sachen/ so diesem Ampte anliegen/ verhören/ uñ durch ihr rechtmässiges Erkanntnus schlichten und örtern. §.

Damit aber solches alles füglicher und bequemer bestellt werde/ so soll allwege von den vier Burgermeistern einer diesen sieben Quartier-Meistern zugeordnet werden/ welcher seine sieben obgemelte Collegas ordinarie wochentlich auff den Dinstag auff 7 oder 8 Uhr vormittag/ oder so oft es unvermeidliche Noth erfordert/ wird verbotten und beruffen lassen. Solche Versamlung aber zu dieser deliberation der Quartir-Sachen soll zum wenigsten durch 5 Personen verricht werden. II.

Auch Ladungen in Parthey-Sachen und dergleichen Fällen/ so zu diesem Ampt gehören/ soll gemelter Burgermeister nachgeben und bestellen. III.

Auch im Nahmen des Quartier-Ampts Abschied geben. IV.

Damit ein jeder seinem Ampte ein rechtmässig Gebühr thue/ neben seinen Collegis mit Fleiß auffmercken/ und die Ubertretter straffen. V.

Auch daß das Quartier-Ampt in der Vorstadt wol bestellet werde/ nicht nachlassen. VI.

Würde obgedachter Burgermeister entweder ehehafft oder abwesend seyn/ so soll der Eltiste oder nechste Collega seine Stelle verwalten/ und alles/ was dem Burgermeister in diesem Ampt gebühret/ ungesäumet bestellen und fortsetzen. VII.

Endlich sollen diese acht Personen stets bey sich erwegen die Wichtigkeit und dignität dieser Aempter/ an welchen ein groß Theil der Stadt Wolfahrt gelegen/ sollen alles fortstellen/ und durch andere fortstellen lassen/ was diesem Ampte zur Besserung der Stadt zu bestellen gebühren wil/ davon im 6ten Artickel zur Erinnerung und Anweisung weiter gedacht wird. VIII.

ARTICVLVS V.

Von Monathlicher Particular-Zusammenkunfft der Quartiermeister jedes Quartiers.

I. DEr Eltiste Quartiermeister in einem jeden Quartir / soll den ersten oder andern Tag jedes Monaths seine drey Collegas beruffen lassen / mit welchen er alle Mängel seines Quartiers in denen Sachen/davon im sechsten Artickel enthalten/fleissig untersuchen/ und/wo möglich/wandeln soll.

II. Was aber ein Quartir allein nicht fortstellen kan/solches soll durch desselben Quartirs Eltisten an die gemeine wochentliche Versamlung der Eltisten aller Quartier zu weiterer Berathschlagung und Verbesserung fürgetragen werden.

ARTICVLVS VI.

Welche Sachen und Aempter fürnemlich zu dem Quartir-Ampt gehören / und demselben unterworffen seyn.

I. ZU diesem fürnehmen Ampte gehören aus uhralter Anordnung viel wichtige Sachen/welche demselben unterworffen seyn/ solche zu Nutz der Stadt fortzustellen/ und derselben Gebrechen zu wandelen.

II. Da aber etwas so hochwichtig fürfallen solt / welches eines weiteren Rathschlags bedürffte/ so sollen die Quartirmeister solche schweere Sachen in vollkommene Berathschlagung des gantzen Raths fürtragen.

III. Die fürnembsten Aempter und Sachen/so diesem Ampte zu verrichten angehören/sind diese/ wie folget: 1. Die

1. Die Vorsorge aller Unmündigen / und fortstellung der Pupillen-Ordnung. §.
2. Bestellung der Rotten.
3. Kriegs-Ordnung/Musterung.
4. Munition und Stadt-gebäude in jedem Quartier.
5. Wach-Ordnung.
6. Feuer-Ordnung.
7. Proviant-Ordnung.
8. Brunn-oder Wasser-Ordnung.
9. Gassen-Ordnung/von Reinigung der Stadt.
10. Schoß-und Contribution Ordnung.
11. Aufsicht auff Privat-Häuser / wüste Hofstädten. It. zwistige Sachen wegen Privat-Gebaude zu schlichten.
12. Der Burgerschafft Gewerbe/ Nahrung und zustand zu untersuchen/und besten Fleisses zu befördern. Item/auff die Einwohner und Frembde/ und ihr Gewerbe gute Achtung zu geben/unnütze Gesindlein und Müssiggänger abzuschaffen.

Weil aber von diesen Puncten allein besondere Ordnungen vorhanden/so sollen hiemit die Quartier-Meister umb besseren Bericht dahin verwiesen seyn. IV.

ARTICVLVS VII.

Von Rottmeistern/ihrer Bestellung und Ampt/ auch von derselben Versamlung.

In jeder Quartir ist in gewisse Rotten ausgetheilet / und ungefehr zehen / mehr oder weniger Einwohner zu jeder Rotten zugeordnet. I.

Ein jedere Rotte hat ihren besondern Rottmeister / welcher von den Eltisten Quartier-Meistern hierzu gekohren und verordnet wird. II

Die Rottmeister sind ihren Quartier-Meistern Gehor- III.

§. sam und Ehrerbietung zu erweisen schuldig/also auch die Rottgesellen ihrem Rottmeister.

IV. Ein jeder Rottmeister soll ein gewisse Verzeichnus seiner Rottgesellen haben.

V. Er soll auch aus seiner Rotten einen neben sich haben / welcher in Abwesen oder Ehehaft des Rottmeisters seine Stelle vertretten möge.

VI. Die Rottmeister sollen fleissig nachforschen und Achtung geben auff Gebrechen und Mängel ihrer Rotten/sonderlich an der Unmündigen Zustande/an Wehren und Rüstung/ und andern Dingen/ davon oben im 6. Artickel gedacht/ solches alles ungesäumet entweder selbst wandeln/ oder ihrem Quartirmeister ansagen.

VII. Ihren angestellten Stand sollen sie sampt allen Rottgesellen wol wissen/ und in guter acht haben / fürnemlich in Zeit des Krieges/Aufflauffs/oder einer Feuersbrunst.

VIII. Von demselben Stande/so lang die Noth vorhanden/sollen sie nicht abweichen/sondern Fuß halten/ biß sie abgefordert werden.

IX. Würde alsdann ein Rotte gebührlichen von ihrem stande abgefodert/soll der Rottmeister/so fern er ein Noth verspühret/ etliche seiner Rottgesellen am selben Stande lassen/ oder da es die hohe Noth erfodert/ allda mit seinen Rottgesellen so lange bleiben/biß auff seinen Bericht fernere Erklährung von seinem Quartir-Meister erfolge.

X. Die Quartir-Meister sollen die Rottmeister ihres Quartirs alle Quartal einmahl zusammen beruffen/ von ihnen den Zustand ihres Quartiers zu erkündigen.

XI. Was sonst zu richtiger Bestellung und Anordnung der Rotten in jedem Quartir gehörig / darvon ist an seinem Ort mehr Bericht zu finden.

ARTI-

ARTICULUS VIII.

Von Notariis, Advocatis, Procuratoribus, Instigatore, und Dienern dieses Ampts.

Von Notariis.

§. I. WEil bey diesem Ampt vielerley Händel fürlauffen / derer Verzeichnus und Richtigung sehr nöthig ist / so soll auch ein sonder Notarius von eines Erbarn Raths Officianten hiezu bestellet seyn / auch so es nöthig seyn wird / soll ihm noch ein ander zugethan werden.

II. Was des Notarii Ampt sey / ist anderswo zu finden / sonderlich in der Pupillen-Ordnung enthalten.

Juramentum Notarii des Quartir-Ampts.

III. ICh schwerre / daß ich alle nöthige Sachen / welche bey diesem Quartir-Ampt fürgetragen werden / fleissig und getreulich auffschreiben / Acta, Bücher / auch Inventaria in treuer Verwahrung halten / schweigen was zu schweigen stehet / niemande mich Partheyisch erzeigen / im Schreiber-lohn über Billichkeit niemand beschweeren / und nach bestem Vermögen alles das thun / was einem treuen und fleissigen Schreiber dieses Ampts zustehet und gebühret ꝛc. Das wil ich nicht lassen / weder durch Lieb / noch durch Leid / als mir Gott helffe.

De Advocatis & Procuratoribus.

IV. Die bestelten Advocati und Procuratores dieser Stadt sollen alle Sachen / so zu diesem Ampt gehören / daselbs fürzutragē befugt seyn / davon in der Pupillen-Ordnung mehr zu finden.

De Instigatore hujus Officii.

V. Der Instigator dieser Stadt ist schuldig alle Sessiones bey diesem Ampt auffzuwarten / allerley Excess und Mängel fürzutragen / ohne jemands respect. davon in der Pupillen-Ordnung mehr enthalten.

Diener

§. VI.

Diener dieses Ampts.

Bey dem zu diesem Ampte verordneten Burgermeister sollen alleweg zween Diener auffwarten / einer von den bestelten Rathsdienern / der ander dieses Ampts ordinar Diener / beyde sollen alle Sachen / so ihnen nicht allein der Burgermeister / sondern auch andere Quartier-Meister befehlen / fleissig verrichten / so wohl im Verbotten / Einzeugen / exequiren / als auch den Parten zu dienen / und dergleichen. Vide die Pupillen-Ordnung / und in andern Ordnungen.

ARTICVLVS IX.

Von Büchern und Acten des Quartier-Ampts.

WJe es mit den Acten und Büchern dieses Ampts zuhaltē / davon ist in der Pupillē-Ordnung Bericht zu findē art. 5.

ARTICVLVS X.

Vom Procels, Appellation und Execution dieses Ampts.

Von diesem besiehe die Pupillen-Ordnung / art. 7. 8. 9.

ZUm Beschluß sollen die Quartier-Meister / sonderlich die Acht Eltisten fleissig erwegen die Wichtigkeit / und grossen Nutz dieses Amptes / und was dasselbe von ihnen erfordert. Des aber zu mehrerm Bericht / sollen sie hiemit in den letzten Artickel der Pupillen-Ordnung verwiesen werden.

E N D E.

T H O R N /
Gedruckt durch Johann Balthasar Breßlern /
Anno 1691.